

RECHT UND SCHRIFT
IM MITTELALTER

Herausgegeben von
Peter Classen



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1977

Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde

VON PETER JOHANEK

Am 6. Mai 1072 weihte Erzbischof Gebhard von Salzburg Gunther, den ersten Bischof von Gurk. Die ältere Vita Gebhards, im Admont des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet, berichtet ausführlich darüber und rückt diesen Vorgang in den Zusammenhang einer ganzen Reihe von Handlungen, die diesen denkwürdigen Akt begleiteten.¹⁾ Denkwürdig einmal wegen der besonderen kirchenrechtlichen Stellung, die das Bistum Gurk zusammen mit den später gegründeten Salzburger Eigenbistümern einnahm, denkwürdig vor allem aber auch, weil hier zum ersten Male ein Bischof, nicht der König, als Bistumsgründer auftrat.

Die Gründung Gurks ist gerade in allerletzter Zeit Gegenstand ausführlicher Untersuchungen gewesen. Walter Heinemeyer und Heinrich Koller sowie die Salzburger Dissertation Walter Steinböcks haben sich fast gleichzeitig mit ihr beschäftigt und dabei auch die Begleitumstände des Gründungsaktes kurz gestreift, die das Interesse des Diplomaters erwecken.²⁾

Der Admonter Mönch erwähnt zunächst die Teilnahme der Suffragane Altwin von Brixen und Eberhard von Freising an der Weihehandlung; die beiden anderen, Otto von Regensburg und Altmann von Passau, waren abwesend, hatten sich aber schriftlich – *per epistolas* – mit der Ordination Gunthers einverstanden erklärt. Wie immer diese Schriftstücke ausgesehen haben, bemerkenswert bleibt die Hervorhebung eben der Schriftform des Konsenses der abwesenden Bischöfe durch den Be-

1) *Vita Gebhardi archiepiscopi Salisburgensis*, cap. 2, MGH SS 11, S. 26.

2) Grundlegend noch immer W. SEIDENSCHNUR, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichskirchlichen und landesrechtlichen Stellung, ZRG Kan. 9 (1919), S. 177 ff.; W. HEINEMEYER, Zur Gründung des Bistums Gurk in Kärnten, in: Historische Forschungen für W. Schlesinger, hg. von H. BEUMANN (1973), 495–513; H. KOLLER, Zur Vorgeschichte der Gurker Bistumsgründung, Carinthia I 161 (1971), 51–75; W. STEINBÖCK, Erzbischof Gebhard von Salzburg (1060–1088). Ein Beitrag zur Geschichte Salzburgs im Investiturstreit (1972), 56–72; neuerdings noch St. WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bistumspolitik im 12. Jh. (1975), 118.

richterstatter des 12. Jahrhunderts, der überhaupt ein reges Interesse an den Vorgängen der Beurkundung an den Tag legt.

Die eigentlichen Rechtsgrundlagen für die Neugründung bildeten die Privilegien von Papst und Kaiser, die es Gebhard gestatteten, ein Bistum zu errichten, wo er wolle, und es zu besetzen, wie er es für richtig halte.³⁾ Ihrer Erlangung hatte die diplomatische Tätigkeit Gebhards in den zwei vorangegangenen Jahren gegolten. Diese Urkunden Alexanders II. und Heinrichs IV. nun wurden beim Gründungsakt verlesen und übersetzt – *in auribus populi lecta et interpretata*. Der Berichterstatter fügt hinzu: *ad confirmationem huius constitutionis*.⁴⁾

Was bedeutet das? Soweit die Überlieferung Schlüsse zuläßt, hat Erzbischof Gebhard eine Gründungs- oder Ausstattungsurkunde für Gurk nicht ausgestellt.⁵⁾ Bei dieser Unterlassung mögen kirchenpolitische Gründe und Absichten eine Rolle gespielt haben, denn bekanntlich verfügte der Gurker Bischof bis 1131 nicht über ein festgelegtes Diözesangebiet.⁶⁾ Wie dem auch sei, Gebhard begnügte sich mit dem bloßen Rechtsakt und seiner Verkündung, ohne ihn schriftlich zu fixieren, während die beiden publizierten Urkunden der Sammlung der Salzburger Rechtstitel einverleibt wurden.⁷⁾ Die einzige *confirmatio* des Gründungsaktes selbst blieb offenbar eben diese Publikation, die öffentliche Verlesung der beiden Stücke. Erzbischof Gebhard machte sie, so wird man besser sagen, ›landeskundig‹.⁸⁾

Solche Bemühung um Landeskundigkeit ist nichts Ungewöhnliches. Gerade im bai-

3) Privileg Alexanders II. v. 1070 März 21: JL 4673, bzw. Germ. Pont. I, Nr. 40, S. 17 f., sowie Diplom Heinrichs IV. v. 1072 Febr. 4: DH IV 253.

4) *Vita Gebhardi*, 26.

5) Vgl. Monumenta historica ducatus Carinthiae I, S. 6, sowie H. FICHTEAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jh. (= MIOG Erg.-Bd. 23) (1971), 159, sowie auch S. 187 f. zu den Gurker Fälschungen des späten 12. und beginnenden 13. Jh., die diesen Mangel zu heilen versuchen.

6) Vgl. dazu nur HEINEMEYER 507 ff.

7) *Vita Gebhardi*, 26: *Quae utraeque destinatae sunt servari in ecclesia Iuvaviensi*. Die Überlieferung der beiden Stücke entspricht der Angabe der Vita.

8) Zu diesem Terminus vgl. v. a. O. v. MITIS, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1906/12), 11 ff. sowie A. BRACKMANN, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (= Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia I) (1912), 13, O. REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters (= Handb. d. mittelalt. u. neueren Gesch. IV, 3) (1911, Ndr. 1967), 71 u. FICHTEAU, Urkundenwesen, 137, sinngemäß auch 80. BRACKMANN und REDLICH haben den von MITIS verwendeten Ausdruck nicht übernommen, während FICHTEAU ihn zustimmend zitiert. In der Diskussion anlässlich des Vortrags auf der Reichenau wurde vorgeschlagen, besser ›offenkundig‹ zu verwenden. Beide Ausdrücke können dazu dienen, den Terminus ›öffentlich‹, der durch moderne Vorstellungen stark belastet ist, zu vermeiden und dennoch dem Charakter des Aktes gerecht zu werden. Wenn ich hier bei ›landeskundig‹ bleibe, so deshalb, weil die Belege, die MITIS für das 12. Jh. beigebracht hat, doch gelegentlich gerade in ihrer Formulierung auf *provincia* bezogen sind und damit über die Offenkundigkeit im Bereich der unmittelbaren Nachbarschaft hinausweisen.

risch-österreichischen Raum, dem das hier gewählte Beispiel entnommen ist, aber auch weit darüber hinaus finden sich dafür vielfältige Belege. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob es sich um die Publizierung von Kaiser- und Papsturkunden handelt, wie im vorliegenden Falle und etwa bei der Verkündung des zu Tulln für Göttweig ausgestellten Diploms Heinrichs V. in Passau im Jahre 1108⁹⁾, oder ob Bischofsurkunden zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden wie die Urkunde Bischof Embrichos von Würzburg über die Gründung des Prämonstratenserklusters Oberzell auf dem Würzburger Reichstag von 1130.¹⁰⁾ Gelegentlich geht es auch um die Bekanntmachung von Handlungen, die ohne förmliche Beurkundung ihren Niederschlag lediglich in einer Traditionsnotiz gefunden haben wie etwa die Übergabe der Gründungsausstattung des Stiftes Baumburg kurz vor 1023. Sie fand statt »vor allem Volke, das zur Weihe der Kirche herbeiströmte.«¹¹⁾

Solche Herstellung von Landeskundigkeit ist, so meine ich, zu unterscheiden von der namentlichen Aufführung von Handlungszeugen in Urkunde und Traditionsnotiz. Sie geht darüber hinaus. Das wird klar etwa an dem Verfahren, das 1188 Pfalzgraf Rudolf von Tübingen einschlug, als er die Ausstattung seiner Gründung Bebenhausen sichern wollte und die Zustimmung seines Bruders Burkhard zu bestimmten Güterveräußerungen gewinnen mußte. Der eigentliche Rechtsakt wurde *in parva caminata* der Burg Tübingen am Lager des erkrankten Pfalzgrafen in Anwesenheit weniger Zeugen vorgenommen – mehr faßte der Raum offenbar nicht. Anschließend aber wurde die Vereinbarung im Freien vor der Kirche in Tübingen öffentlich verkündet.¹²⁾ Das Bestreben, eine Rechtshandlung über den Kreis der Handlungszeugen und die unmittelbare Nachbarschaft hinaus bekannt – eben landeskundig – zu machen, spiegelt sich auch im Verhalten des Guntram von Adelsreute bei der Gründung der Zisterze Salem, von der die Fundationsnotiz des Klosters berichtet: Guntram gab seine Schenkung zunächst im Grafengericht und dann noch einmal vor Herzog Friedrich von Schwaben bekannt.¹³⁾ Die *noticia omnium* soll *intra et extra provinciam*

9) St. 3031, vgl. MITIS, 13.

10) Monumenta Boica 45, Nr. 3, S. 6 f.; die Datierung hat den Zusatz *recitata in synodo*, vgl. dazu P. JOHANEK, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (= Quellen und Forschungen z. Gesch. des Bistums und Hochstifts Würzburg 20) (1969), 149. Ein ähnlicher Fall liegt vor in der Urk. Bischof Gottfrieds von Speyer für Seebach von 1166: *Scripta est hec pagina . . . et in synodo Spire recitata*, vgl. P. ACHT, Das Verhältnis der Klöster Limburg und Seebach im 12. u. 13. Jh., in: Oberrhein. Studien III (Festschrift Haselier) (1975), 179, 191 ff.

11) Salzburger UB II, Nr. 70, S. 124 f.: *Hec autem traditio facta est IIII. id. Julii in presentia venerabilis Hartwici archiepiscopi Juvaviensis ecclesie et coram omni populo qui confluxerat ad decicationem ecclesie.*

12) Württembergisches UB II, Nr. 456, S. 255: *Et postea comes Burchardus plus quam centum militibus ante capellam Twingen hanc actionem promulgavit.*

13) *Guntrammus, in posterum providens et mala et versutias hominum in futuro precauens, donationes . . . in generali et publico placito comitis Heinrichi de sancto monte in Lebstetin in*

die Wahrheit bekräftigen – so drückt es eine Urkunde Bischof Konrads II. von Passau für das Chorherrenstift St. Georgen (Herzogenburg) vom Jahr 1150 aus.¹⁴⁾

Allgemeine Kenntnis des Sachverhalts wird erstrebt, die Gesamtheit der Versammelten wird zum Garanten des Rechtsgeschäfts. So haben es die Diplomatiker auch stets gesehen, und bereits O. von Mitis zog aus den vorliegenden Zeugnissen den Schluß: »In der Verlautbarung liegt ohne Zweifel die höchste Gewähr für die Rechtssicherheit.«¹⁵⁾

Das 10. und 11. Jahrhundert galt und gilt als die Zeit des Vorherrschens des reinen Rechtsaktes. Das Rechtsgeschäft kommt durch Formalakte, symbolische Handlungen, unschriftlich zustande. Es wird auch kein in unserem Sinne beweiskräftiges Schriftstück ausgestellt, sondern lediglich eine nachträgliche Aufzeichnung mit der Aufzählung der Handlungszeugen, ja oft unterbleibt die schriftliche Fixierung überhaupt. Die Handlungsweise Erzbischof Gebhards repräsentiert demnach einen Vorgang, der der Diplomatik durchaus geläufig ist.

Der Bericht der Gebhard-Vita ist damit aber noch nicht zu Ende. Es folgt ein viel-diskutierter Abschnitt, der das Zustandekommen der Gründung näher erläutert: *Invit ad hanc novam constitutionem et quidam veterum noticiarum codex.*¹⁶⁾ In diesem »Notizen-Codex«, den man in der Salzburger Bibliothek – *in camera librorum* – entdeckt hatte, fanden sich Aufzeichnungen über die früheren Kärntner Chorbischöfe und ihre Reibereien mit den Salzburger Erzbischöfen, in deren Verlauf dann auf die Einsetzung von Nachfolgern verzichtet wurde. Ein solcher Codex ist nicht überliefert, alle Bemühungen, ihn zu finden, sind fehlgeschlagen. Auch darüber, was er eigentlich vorstellte, herrscht keine Klarheit. Heinrich Koller, der die Frage zuletzt aufgegriffen hat, meinte schlechtweg, Gebhards Admonter Biograph habe diese Handschrift einfach erfunden, um das Vorgehen des Erzbischofs besser zu motivieren.¹⁷⁾ Dabei habe ihm ein Kopialbuch vorgeschwebt – oder, so darf man Kollers Gedankengang vielleicht weiterführen, eher ein Traditions-codex, was der Wortlaut der Vita scheinbar nahelegt und den landesüblichen Gewohnheiten entsprechen würde. Neben die öffentliche Verlautbarung der Papst- und Kaiserurkunden zur Absicherung der Rechtshandlung träte damit in der Vorstellung des Biographen der Traditions-codex als Beleg oder Beweismittel für Rechtsansprüche. Dabei wäre gleichgültig, ob er ihn

der dincstete confitendo et confirmando eas publice manifestavit ... (folgen Zeugen) ... Communicato rursus consilio coram duce Friderico in der dincstete Küniginstöle iterando confessus est et confirmavit preterita omnia dona ... (folgen Zeugen), vgl. Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 35 (1883), 1 f.

14) Archiv für österreichische Geschichte 9 (1853), 258 f., Nr. 6, vgl. MITIS, 13; für die reine Nennung von Zeugen hat er ebd., 11 den Terminus »ortskundigt« vorgeschlagen.

15) MITIS, 13.

16) *Vita Gebhardi*, 26.

17) KOLLER, Zur Vorgeschichte, 73 f., dort die ältere Literatur.

nur erfand oder konkretes Wissen um eine solche Handschrift besaß. Daß Traditionsbücher als Beweismittel verwendet werden konnten, läßt sich belegen. Es wird darauf zurückzukommen sein.

Nun ist aber *codex noticiarum* als Bezeichnung für ein Traditionsbuch meines Wissens nirgendwo belegt, mehr noch: in den Traditionsnotizen oder Notitiae, die den Hauptinhalt dieser Codices ausmachen und in der Hauptsache Güterschenkung und Gütertausch, also Immobiliengeschäfte betreffen, ist im Grunde kein Aufschluß über das Verhältnis von Erzbischof und Chorbischof und die Schlichtung ihrer Streitigkeiten zu erwarten. Eher als an solche urkundlichen Aufzeichnungen wird man hier an historiographische Zeugnisse zu denken haben, um so mehr als sich die Gebhard-Vita selbst in ihrer Überschrift als *Noticia eiusdem archiepiscopi Gebehardi* bezeichnet.¹⁸⁾ In der Tat lagen zu Salzburg in der *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* Aufzeichnungen über das Verhältnis von Erzbischof und Chorbischof in Kärnten vor, wenn auch nicht in einer Ausführlichkeit, wie sie die Aussage der Vita für die postulierte Quelle vermuten läßt.¹⁹⁾ Trifft diese Interpretation der Angaben über den *veterum noticiarum codex* zu, so erweisen sich im Gründungsvorgang von Gurk historiographische Zeugnisse als Teil der Landeskundigkeit, als Teil einer öffentlichen *memoria*, die den Gründungsakt legitimiert, wie sie gleichzeitig von Erzbischof Gebhard zur *confirmatio* der Handlung bemüht wird. Gerade eine solche Interpretation verbindet den Salzburger Deperditus doch wieder mit den Traditionsbüchern und ihren historiographischen Einleitungen. Damit sei die Betrachtung der Gurker Gründungsgeschichte abgeschlossen.

Sie an den Anfang von Darlegungen über die Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde im Rechtsleben zu stellen, hat gute Gründe. Das starke, fast ausschließliche Hervortreten der Rechtshandlung, gleichgültig, ob es sich um eine »Haupt- und Staatsaktion« wie die Gründung eines Bistums oder um einfache Güterübertragungen handelte, darf als Charakteristikum für die Jahrhunderte zwischen dem Verlöschen der Schriftlichkeit der Karolingerzeit und dem Sieg der besiegelten Urkunde gelten. Ihr Korrelat im Bereich der Schriftlichkeit ist die Traditionsnotiz, eine vom Empfänger niedergeschriebene Aufzeichnung über die vollzogene Handlung, ohne äußere Merkmale, die als Beglaubigungsmittel dienen könnten; im Extremfall ein knapper Satz mit der Aufzählung von Zeugen.

Diese Erscheinung im Bereich der nichtköniglichen und nichtpäpstlichen Urkunden gilt in der Diplomatik als tiefe Zäsur zwischen einem noch auf antiken Fundamenten

18) *Vita Gebehardi*, 25; in Admont, Stiftsbibliothek, Cod. 497, f. 104^v. Auch HEINEMEYER, 509 scheint die Angaben der Vita als Hinweis auf historiographische Zeugnisse zu interpretieren.

19) Vgl. *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* c. 5, 8 u. 9, ed. M. Kos (Razprave znanstvenega društva v Ljubljani 11 — Historični Odsek 3) Ljubljana 1936, 130 f. bzw. 133 f., sowie das *Excerptum de Karentanis*, ebd., 140, sowie die Ausführungen HEINEMEYERS, 509 f.

ruhenden Urkundenwesen und einer Erneuerung der Schriftlichkeit seit dem 12. und 13. Jahrhundert. Sie betrifft den Gesamttraum des fränkischen Reiches nördlich der Alpen mit lediglich graduellen Unterschieden zwischen Ost und West. Oswald Redlich hat den betreffenden Abschnitt seiner Privaturkundenlehre überschrieben: »Die Reaktion gegen die Urkunde im 10. und 11. Jahrhundert.«²⁰⁾ Eine solche Aussage impliziert, ja suggeriert eine bewußte Ablehnung der Schriftlichkeit des Rechts. Redlich hat denn auch diese Auffassung begründet mit dem Satz: »Die Deutschen, noch ein schriftunkundiges Volk, waren von dem alten Mißtrauen gegen Schrift und Urkunde erfüllt«. Die Laien sind ihm »Feinde und Verächter allen schriftlichen Wesens.«²¹⁾ Diese Ansicht ist bestimmend geblieben, sie findet ihren Reflex etwa auch in der Formulierung »La revanche du droit romain«, die als Untertitel im Schlußteil von A. de Bouiards »Manuel diplomatique« verwendet wird.²²⁾

Obwohl diese Auffassung allgemein allen einschlägigen Arbeiten als stillschweigende oder doch nie *expressis verbis* angezweifelte Voraussetzung zugrunde liegt, so wurden doch gelegentlich Ansichten geäußert, die ihr im Grunde direkt widersprachen, so wenn von Urkunden als sakralen Gegenständen oder gar von Schriftzauber die Rede war.²³⁾ Beide Auffassungen lassen sich schwerlich miteinander vereinbaren. Das angebliche Mißtrauen der Germanen gegen die Schrift hat sie jedenfalls nicht gehindert, das System der Publizität und Schriftlichkeit des Immobilienverkehrs, das ihnen im römischen Westreich entgegentrat, zu rezipieren und das Urkundenwesen, besonders den Urkundenbeweis und Prinzipien der Urkundenherstellung, wenn auch unvollkommen oder gar fragmentarisch, den Leges der einzelnen Stämme einzugliedern. Die Kapitulariengesetzgebung der Karolinger war dann bemüht, diese Prinzipien weiter auszugestalten. Ausgehend von den Leges, den Kapitularien und dem erhaltenen Urkundenstoff, hat die ältere Urkundenlehre, repräsentiert etwa durch die Namen Brunner, Bresslau und Redlich, ein Bild des fränkischen Urkundenwesens gezeichnet,

20) REDLICH, *Privaturkunden*, 68. REDLICHs Buch bildet immer noch die Grundlage für unsere Auffassung der »Privaturkunde« im deutschen Sprachraum und ist durch keine neuere Gesamtdarstellung ersetzt worden, obwohl das von ihm und anderen (vgl. u. S. 137 mit N. 24) gezeichnete Bild der frühmittelalterlichen Urkunde seither wesentliche Modifizierungen erfahren hat und die Erforschung der Anfänge der hochmittelalterlichen Siegelurkunde in zahlreichen Einzelstudien vorangetrieben wurde, vgl. etwa die Bibliographie bei JOHANEK, *Frühzeit*, S. XIV ff.

21) REDLICH, *Privaturkunden*, 67.

22) A. de BOÜARD, *Manuel de diplomatique française et pontificale*, t. II: *L'acte privée* (1948), 150.

23) Im Vordergrund stehen dabei die Prunkausfertigungen der Herrscherurkunden. Grundlegend ist hier F. DÖLGER, *Die Kaiserurkunde der Byzantiner als Ausdruck ihrer politischen Anschauungen*, HZ 159 (1938/39), 229 ff. (Wiederabdr. in: *Byzanz u. die europ. Staatenwelt* (1964), 1 ff.). Zur Sakralität der Schrift etwa H. FICHTEAU, *Mensch und Schrift im Mittelalter* (1946), 105 ff., sowie F. RÖRIG, *Mittelalter und Schriftlichkeit, Die Welt als Geschichte* 13 (1953), 34.

das durch seine Geschlossenheit bestach und das wenigstens in seinen Grundzügen hier kurz rekapituliert werden muß.²⁴⁾ Folgt man ihm, so gab es im wesentlichen zwei Urkundenarten: Carta und Notitia. Dabei nahm man vor allem für die Carta, die als ›dispositive Geschäftsurkunde‹ aufgefaßt wurde, eine direkte Kontinuität aus römischen Verhältnissen an. Besonderes Gewicht legte man dabei auf die römische Herkunft der *traditio cartae* bzw. *traditio per cartam*, die das Rechtsgeschäft begründete und abschloß. Dieser in subjektiver Form abgefaßten, mit Aussteller-, Zeugen- und Schreiberunterschrift versehenen Geschäftsurkunde stand die ›schlichte Beweisurkunde‹ der Notitia gegenüber, die als objektiv stilisiertes Protokoll gerichtlich oder außergeichtlich ausgefertigt werden konnte.

Getragen wurde dieses Urkundenwesen von Gerichtsschreibern – den *amanuenses* im salischen Gebiet und den in der Lex Ribuarica genannten *cancellarii* –, deren Verbreitung über das gesamte Frankenreich, mit Ausnahme allerdings von Bayern und Sachsen, angenommen wurde. Sie hatten die Urkunden zu unterfertigen, während die Aussteller- und Zeugenunterschriften durch Signa ersetzt werden konnten. Die Literatur spricht von ›öffentlichen Schreibern‹ oder einem ›notariat franc.²⁵⁾ Der Urkundenbeweis, von dem die Lex Ribuarica für Grundstücksübertragungen und einige Kapitularien bei Freilassungen wissen, hat diese Institution zur Voraussetzung: eine angefochtene Urkunde wird durch den Vergleich mit zwei anderen desselben *cancellarius* als echt erwiesen.²⁶⁾

An diesem Bild, das durch die Autorität Brunners fast kanonische Geltung erlangt hatte, sind im Lauf der letzten Jahrzehnte starke Abstriche vorgenommen worden. Die Modifikationen, die vor allem auf den Forschungen Levys und Steinackers beruhen, betreffen besonders die Kontinuität der *traditio cartae* bzw. der *traditio per cartam*, den Charakter der Carta als dispositive Urkunde und den Ursprung der Notitia in römischen Gewohnheiten.²⁷⁾ Die angeblich so scharfe und wesentliche Unterschei-

24) Die folgenden Ausführungen sind ganz knapp gehalten, auch auf Einzelbelege wurde weithin verzichtet; es darf hierzu auf die Darlegungen P. CLASSENS in diesem Band verwiesen werden, vgl. o. S. 13 ff. Grundlegend sind: H. BRUNNER, Carta und Notitia, in: ders., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte I (1931), 458–86 (zuerst 1877 publiziert); H. BRUNNER, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde (1880, Ndr. 1961); H. BRESSLAU, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, Forschungen zur deutschen Geschichte 26 (1886), 1–66; H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde., 31958, sowie REDLICH, Privaturkunden.

25) Vgl. BRESSLAU, Handbuch, 591 ff., sowie BOÜARD, Manuel II, 128 ff.

26) Lex Ribuarica 62, 5, vgl. MGH Leg. nat. Germ. III, 2 115.

27) Vgl. H. STEINACKER, ›Traditio cartae‹ und ›traditio per cartam‹, ein Kontinuitätsproblem, AfD 5/6 (1959/60), 1–72, sowie E. LEVY, West Roman Vulgar Law. The Law of Property, Philadelphia 1951, bes. Kap. III A: Transfer of Ownership, S. 127–176. In die gleiche Richtung weisen auch die Ausführungen BOÜARDS, Manuel II, 144 ff.

dung von Carta und Notitia ist zuletzt von H. Fichtenau wenigstens teilweise eingebnet worden.²⁸⁾

Gerade diese letztgenannten Forschungen aber haben gezeigt, daß von einem tiefeingewurzelten Mißtrauen gegen die Urkunde nicht die Rede sein kann. Ein Mißverständnis in der Interpretation der justinianischen Gesetzgebung durch die Tabellionen des Westens, so legte Steinacker dar, führte zur Ausgestaltung der *traditio cartae* als Symbolhandlung, wie sie germanischem Rechtsdenken entsprach. Die Urkunde, das Schriftstück, fand damit seinen Platz im Ensemble der Formalakte und wurde in die Rechtshandlung einbezogen.²⁹⁾ Heinrich Fichtenau hat zu zeigen gesucht, daß der durch *firmatio* = Handauflegung gefestigten Carta ein sakraler Charakter zukam, daß sie den Zeitgenossen . . . mehr bedeutete als eine Aufzeichnung über Rechtsgeschäft und Zeugen.³⁰⁾ Auch diese Interpretation impliziert eine Eingliederung des Schriftstücks in das Rechtsgeschäft, von Ablehnung der Urkunde kann demnach keine Rede sein. Schließlich zeugt das erhaltene Material ebenso für einen regen Gebrauch der Urkunde wie die Formelsammlungen, die die Vorlagen für die schriftliche Fixierung einer Vielzahl von Rechtsgeschäften bieten und deren Benutzung sich in einer Vielzahl von Fällen nachweisen läßt.³¹⁾ Allerdings wird gerade auch in ihrer Überlieferung die erwähnte Zäsur deutlich: fast alle Handschriften gehören dem 9. und beginnenden 10. Jahrhundert an; später bedurfte man ihrer offenbar nicht mehr.

Unbestreitbar aber ist, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Ausstellung einer Urkunde vielfach ihren festen Platz beim Zustandekommen des Rechtsgeschäftes gefunden hatte und daß sie als Beweismittel herangezogen werden konnte. Die beiden Hauptfunktionen, die die Urkunde im Rechtsleben zu erfüllen hat, sind demnach im fränkischen Reich zu Hause gewesen, auch wenn sie nicht als unerlässlich galten. Wie erklärt sich unter diesen Umständen der beschriebene Umschlag an der Wende zum 10. Jahrhundert, der die Schriftlichkeit fast völlig aus dem Rechtsleben zu verdrängen scheint? Zumindest ein Rückgang der Beurkundungstätigkeit ist unbestreitbar – nicht alles wird man ungünstigen Überlieferungsbedingungen zur Last legen dürfen.

Hier muß eine Zwischenbemerkung eingeschoben werden. Schon bisher bezogen sich alle Ausführungen im wesentlichen auf den Immobilienverkehr, präziser: auf den Immobilienverkehr zwischen Kirche und Laien. Das ist bedingt durch die Quellenlage. Nur aus dieser Sphäre ist genügend Material überliefert, das es erlaubt, zu einiger-

28) FICHTEAU, Urkundenwesen, 73 ff.

29) STEINACKER, *Traditio cartae*, 63. Auf die enge Verbindung, die Urkunde und Symbol eingehen können, hat M. TANGL schon 1910 hingewiesen, vgl. *Urkunde und Symbol*, in: *Festschrift Heinrich BRUNNER zum 70. Geburtstag*, 761–73.

30) FICHTEAU, Urkundenwesen, 60 ff., auch 67.

31) MGH *Leges Abt. V: Formulae*, zur Frage ihrer Benutzung in der Praxis sei hier nur verwiesen auf H. ZATSCHEK, *Die Benutzung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8.–10. Jahrhunderts*, *MOIG* 42 (1927), 165–267.

maßen sicheren Erkenntnissen zu gelangen. Es muß aber deutlich ausgesprochen werden, daß damit nur ein Ausschnitt der Wirklichkeit erfaßt wird. Die Formulae der Karolingerzeit bieten ein viel reicheres Bild der Schriftlichkeit, doch ist ihr Niederschlag in der archivalischen Überlieferung nicht erhalten geblieben. So besitzen wir z. B. kaum eine Freilassungsurkunde, es sei denn die *manumissio* wurde durch königliches Diplom verbrieft. Weiter: dieser Mangel an Zeugnissen betrifft nicht nur die Laienwelt – in der er vorstellbar und erklärbar wäre –, sondern auch die viel reichere Schriftlichkeit der Kirche. So besitzen wir auch hier keine der Freilassungsurkunden, wie sie für die Priesterweihe ehemaliger *servi* zwingend vorgeschrieben waren, keine *litterae commendaticiae* oder *formatae*, wie sie das Kirchenrecht für Priester vorsah, die in einer fremden Diözese tätig wurden, und nur ganz selten fassen wir den schriftlichen Niederschlag der Mönchsprofess außerhalb der Professbücher in Einzelurkunden.³²⁾

Das liegt zum einen sicherlich daran, daß viele dieser Schriftstücke nur für einen begrenzten Zeitraum rechtliche Relevanz besaßen, etwa eben für die Lebenszeit eines Priesters, zum anderen mag es darin begründet sein, daß sie als unbesiegelte Dokumente in späterer Zeit nicht mehr der Aufbewahrung wert erachtet wurden. So ist man denn auf einen kleinen, der Sache nach begrenzten Ausschnitt aus dem Rechtsverkehr angewiesen, der sich in schriftlicher Überlieferung präsentiert. Nicht in allen Bereichen, beispielsweise im innerkirchlichen Urkundenwesen, muß sich die beschriebene Zäsur so ausgewirkt haben, wie sie die Zeugnisse des Immobilienverkehrs widerspiegeln.

Summarische Begründungen sind wenig ergiebig, doch sollen hier wenigstens einige Hinweise gegeben werden, die zur Aufklärung des Ursprungs der Traditionsnotiz beitragen können. Die Publizität und Schriftlichkeit des spätantiken Immobilienverkehrs wurde von den Munizipalbehörden getragen und garantiert. Die fränkische Gesetzgebung band sie an das gräfliche Gericht, da der römischen Verwaltung vergleich-

32) Zu den Freilassungsurkunden vgl. etwa MGH Capit. I, 114, c. 7; 293, c. 11; 158, c. 5 u. a. Zu den *litterae formatae* BRESSLAU, Handbuch I, 685, N. 3 oder die Vorschrift bei Regino von Prüm, *De synodalibus causis*, ed. F. G. A. WASSERSCHLEBEN (1840, Ndr. 1964), I, Nr. 402, S. 182. Ebd. Formulae für Freilassungsurkunden, Nr. 413/14, S. 186 ff., zur öffentlichen Verlesung der Freilassungsurkunden Nr. 419, S. 190. Die meisten dieser Bestimmungen sind von Burchard von Worms und Ivo von Chartres wiederholt worden, sind also während des 10. und 11. Jahrhunderts nicht in Vergessenheit geraten. Zum monastischen Urkundenwesen vgl. P. WEISSENBERGER, Die Regel des hl. Benedikt in ihrer Bedeutung für das Urkunden- und Archivwesen der Benediktinerklöster, Archivalische Zschr. 59 (1963), 11–29. Als Beispiel sei auf zwei im Original erhaltene Stabilitätssurkunden des 12. Jahrhunderts aus Gladbach (Mönchengladbach) verwiesen, vgl. A. TILLE, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I, Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein, Erg.-Bd. 17 (1899), 46 u. 57. Schließlich scheinen vor Gericht gelegentlich auch Aussagen in Urkundenform vorgelegt worden zu sein, vgl. die *cartula confessionis* einer Thietbrihe, mit der sie vor der Synode von Aachen 860 bekennt, von ihrem Bruder vergewaltigt worden zu sein.

bare Einrichtungen in weiten Teilen des Reiches fehlten. Damit aber wurde die Urkundenherstellung hineingezogen in den in spätkarolingischer Zeit einsetzenden Wandlungsprozeß, in dem sich die Grafschaft vom Amtsbezirk zum Herrschaftsreich umbildete.³³⁾ Wenigstens in Frankreich und Deutschland ist offenbar die Kopplung von Gericht und Schriftlichkeit nicht gelungen. In Italien, wo sie auch viel häufiger zum Gegenstand der Kapitulariengesetzgebung wird als nördlich der Alpen, legte sie das Fundament für die Entwicklung des öffentlichen Notariats, das dann im Spätmittelalter auch nach Deutschland verpflanzt wurde.^{33a)}

Nördlich der Alpen jedoch bot schon der allgemeine Bildungsstand Schwierigkeiten, die Funktion eines *cancellarius* oder *notarius* zu besetzen, der nach dem Wortlaut eines (allerdings italienischen) Kapitulars Kaiser Lothars I. *legibus eruditus* sein sollte.³⁴⁾ Die Existenz solcher Gerichtsschreiber ist für das eigentlich fränkische Gebiet vor kurzem überhaupt in Abrede gestellt worden. Diese These des niederländischen Diplomaten Blok, der den fränkischen Gerichtsschreiber als »ersonnene Figur« bezeichnet, ist, soweit ich sehe, noch nicht ernsthaft und zumindest nicht ausführlich diskutiert worden.³⁵⁾ Hier sei dem nur entgegengehalten, daß etwa Karl der Große sehr ernsthaft um die Organisation des Gerichtsschreiberamtes besorgt war, wenn er von seinen Missi Listen ihrer Namen anforderte und überdies bestimmte, ein *cancellarius* solle sein *pagensibus illius loci notus et acceptus*. Beide Kapitularien sind in die Sammlung des Ansegis aufgenommen worden und haben dadurch weitere Verbreitung gefunden.³⁶⁾

33) Vgl. dazu H. K. SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 19) (1973), bes. das Resümee S. 345 ff. Ähnliche Vermutungen äußerte bereits BRESSLAU, Urkundenbeweis, 65, der auch für das folgende stets heranzuziehen ist, bes. 49 ff. u. 63 ff.

33a) Zur Entwicklung des italienischen Notariats sei nur verwiesen auf A. PETRUCCI, Notarii. Documenti per la storia del notariato italiano, Milano 1958; für die Rezeption in Deutschland jetzt die einleitenden Abschnitte bei P.-J. SCHULER, Geschichte des südwestdeutschen Notariats (1976).

34) *Capitulare missorum* von 832, MGH Capit. II, Nr. 201, 13, S. 64.

35) D. P. BLOK, Een diplomatisch onderzoek van de oudste particuliere oorkonden van Werden, Diss. Amsterdam, Assen 1960, 149 am Schluß eines Kapitels Het probleem van de frankische gerechtsschrijver, S. 122 ff. Inzwischen erschien F. STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (1975), der 137 ff. die »öffentlichen Schreiber« am Mittelrhein untersucht, jedoch m. E. mit Wendungen wie »öffentliches Notariat«, »Mainzer Kanzlei« u. ä. ein allzu günstiges Bild vom Fortbestehen antiker Institutionen und von der Schreiberorganisation der Karolingerzeit suggeriert. Eine gründliche Untersuchung des Problems auf breiter Quellenbasis, wie sie E. EWIG (Das Fortleben römischer Institutionen in Gallien und Germanien, in: Relazioni del X. congresso internazionale di scienze storiche. I Metodologia, problemi generali, scienze ausiliare della storia, Florenz 1955, 556) forderte, bleibt weiterhin ein Desiderat.

36) MGH Capit. I, Nr. 40, 3, S. 115, Nr. 104, 7, S. 215, bzw. S. 429 f. Vgl. auch BRESSLAU, Urkundenbeweis, 49.

Schwierigkeiten dürfte eine andere Bestimmung bereitet haben, ja sie war geeignet, an die Substanz des Amtes zu rühren: *ut nullus presbyter cartas scribat aut conductor sui senioris existat*. Auch sie erscheint in der Sammlung des Ansegis, wurde von Regino von Prüm übernommen, war also im 9. Jahrhundert wohl allgemein bekannt.³⁷⁾ Es fragt sich, ob diese Bestimmung ein generelles Verbot, Urkunden zu schreiben, beinhaltet – immerhin zählt eine gemeinhin zu den Kapitularien gerechnete Freisinger Aufzeichnung zu den Lernzielen aller Kleriker *scribere cartas et epistulas*.³⁸⁾ Der zweite Teil des Verbots scheint eher darauf hinzudeuten, daß beabsichtigt war, eine Verquickung von geistlichem Amt und weltlichem Gerichtsdienst zu vermeiden – immerhin durfte der *cancellarius* auch Gebühren für seine Schreiberdienste erheben.³⁹⁾ Vielleicht war auch beabsichtigt, das Amt des *cancellarius* Laien vorzubehalten, wie es etwa in Italien die Regel wurde. Was das für das Gerichtsschreiberamt bedeutete, muß nicht näher ausgeführt werden.

Wie immer diese Anordnung Karls des Großen zu beurteilen ist, so scheint eine andere eine folgenschwere Entwicklung angebahnt zu haben: die Verfügung, daß neben jedem Grafen auch jeder Bischof und jeder Abt einen Notar haben solle.⁴⁰⁾ Man darf vermuten, daß sie im Hinblick auf eine etwaige Tätigkeit der Betreffenden als *Missi* ausgesprochen wurde. Auch bei Berücksichtigung des eben behandelten Verbots konnte die Tätigkeit eines Priesters – sofern nicht ein niederer Weihegrad zu diesem Dienst bestellt wurde – als Notar eines Bischofs oder Abtes als unbedenklich gelten.⁴¹⁾ Heinrich Fichtenau hat nun ausgeführt, daß sich die Zeitgenossen eines prinzipiellen Unterschiedes zwischen diesen Schreibern kirchlicher Dignitäre, die Red-

37) MGH Capit. I, Nr. 81, 13, S. 179 (= *Capitula ecclesiastica* von 810/13) bei Ansegis II, 152, ebd. S. 412; bei Regino I, 263, ed. WASSERSCHLEBEN 125.

38) MGH Capit. I, Nr. 117, S. 235: *Quae a presbyteris discenda sint*.

39) Diese Vermutung wird auch gestützt durch die Tatsache, daß das Verbot ganz offenbar eine Bestimmung Pippins aus dem Concilium Vernense (Verneuil, 755 Juli 11, vgl. MGH Capit. I, Nr. 14, 16, S. 36) aufnimmt, die wiederum auf den can. 3 des Konzils von Chalcedon zurückgeht, vgl. Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ed. J. ALBERIGO u. a., Bologna 1973, 88 f. Während das Chalcedonense bei der Tätigkeit des *conductor* vor allem die Vermögensverwaltung im Auge hat, definiert die Verfügung Pippins allgemeiner: *hoc est, ut non habent actiones seculares*. Die Koppelung der Tätigkeit des *conductor* mit dem *cartas scribere* des Kapitulars Karls d. Gr. zeigt deutlich, daß die Urkundenfertigung als weltliches, öffentliches Geschäft, ja als eine Angelegenheit des Gerichts angesehen wurde, wenn man *actio* in diesem speziellen Sinn verstehen will. BRESSLAU, Urkundenbeweis, 64 bestreitet die ungünstige Auswirkung der Verordnung. – Zu den Gebühren der Gerichtsschreiber vgl. etwa die *Responsa misso cuidam data* von ca. 801/14, MGH Capit. I, Nr. 58, 2, S. 145 oder ebd. II, Nr. 201, 13, S. 64.

40) MGH Capit. I, Nr. 43, 4, S. 121 mit N. e. Vgl. dazu FICHTENAU, Urkundenwesen, 55, N. 88, sowie 79.

41) Das Concilium Vernense fügte dem Verbot – sinngemäß dem Chalcedonense folgend – hinzu: *nisi pro causis ecclesiarum . . . ordinante episcopo suo*.

lich noch als Privatschreiber klassifizierte, und den Schreibern der Grafen wohl kaum bewußt waren. »Wenn Arn von Salzburg als Königsbote durch das Land zog« schreibt er, »hatte er seinen Notar Bertharius bei sich, dieser Mann fühlte sich kaum als »Privatperson«, wenn er einerseits Gerichtsurkunden im Sendgericht schrieb, andererseits . . . in Salzburg kirchliche Notizen aufzeichnete. Hier konnte es keine Kluft zwischen »Staat« und »Kirche« geben.«⁴²⁾ Dem ist zuzustimmen, aber es muß betont werden, daß damit eine Entwicklung eingeleitet war, die das Gerichtsschreiberamt aushöhlte und dessen Aufgaben den kirchlichen Notaren zuspielte. Es ist eine bekannte Tatsache, daß einige der Schreiber, die sich in den Fuldaer Traditionen und anderen Quellen des Mittelrheingebiets nennen und gemeinhin als öffentliche Schreiber betrachtet werden, in ihrer Tätigkeit nicht durch den Gau, sondern durch die Diözese begrenzt werden.⁴³⁾ Eine ähnliche Verlagerung in die kirchliche Sphäre läßt sich auch anderwärts beobachten.⁴⁴⁾

Der *cancellarius* war nach der Definition der Lex Ribuarica ein Funktionär des Gerichts – übrig blieb bestenfalls ein *cancellarius* des Bischofs. Das verdeutlichen die burgundischen Verhältnisse. Hier, wo man bis in das 11. Jahrhundert hinein zumindest die Fiktion eines öffentlichen Schreibersystems aufrechterhielt, unterschrieben die Klosterschreiber Clunys und anderer Klöster *ad vicem cancellarii*. Gemeint ist, wie sich belegen läßt, der *cancellarius* des zuständigen Bischofs.⁴⁵⁾ Ostwärts des Rheins verschwinden solche Nennungen überhaupt.

Diese Entwicklung wurde dadurch unterstützt, daß Grundstücksübertragungen auch außerhalb des Gerichts möglich waren, wie sich zumindest für Ostfranken und Bayern – die Räume, die uns im folgenden beschäftigen sollen – belegen läßt.⁴⁶⁾ Was lag in solchen Fällen näher, als die Niederschrift über den Rechtsvorgang durch den Schreiber der betreffenden kirchlichen Institution vornehmen zu lassen, um so mehr als durch den beschriebenen Verschiebungsprozeß ein Teil der öffentlichen Glaubwürdigkeit der Gerichtsschreiber auf ihn übergegangen war? Auch wenn es zwischen »Kir-

42) FICHTEAU, Urkundenwesen, 79.

43) Vgl. UB des Klosters Fulda, Bd. I, hg. v. E. E. STENGEL (1913/58), Einleitung, S. LIV, sowie zuletzt STAAB, Untersuchungen, a. a. O.

44) Vgl. die Schreiberzeile *Ego Wilulfus vilissimus cancellarius adinvicem Guntmari abbatis scripsi et subscripsi* in zwei Urkunden über 895 bzw. 896 zu Huy getätigte Handlungen für Stablo, J. HALKIN / C.-G. ROLAND, *Recueil des Chartes de l'Abbaye de Stavelot-Malmedy I*, Bruxelles 1909, Nr. 45/46, S. 112 ff.; ähnlich schon zu Beginn des 9. Jahrhunderts, ebd., Nr. 28, S. 72 f. u. Nr. 30, S. 75 ff.

45) Vgl. J. RICHARD, *La mention du chancelier dans les actes privés du XI^e siècle en Bourgogne*, BECh 112 (1954), 66–80, zu Cluny 72 f.

46) Vgl. etwa SCHULZE, *Grafschaftsverfassung*, 239, sowie die in den Freisinger Traditionen berichtete Schenkung des Ratolt an Bischof Erchanpert von Freising, die jener auf seinem Anwesen vornimmt, *Die Traditionen des Hochstifts Freising*, Bd. I, hg. v. Th. BITTERAU (1905), Nr. 634, S. 538 ff.

che« und »Staat« keine Kluft geben konnte, so verlagerte sich in der Praxis das Beurkundungsgeschäft vom Gericht weg zur Kirche und ihren Notaren.

Noch eins dürfte hinzukommen: Die angedeutete Entwicklung verschob die Initiative bei der schriftlichen Fixierung vom Tradenten auf den Empfänger. Darin mag der Verfall der Carta-Form ebenso begründet liegen wie in der weitgehenden Trennung des Beurkundungsvorgangs vom Gericht. Denn die Carta schreibt eben diese Initiative in Stilisierung und Zeremoniell dem Tradenten zu. Nunmehr bot die Notitia die adäquate Form, aber auch hier dürfte die Trennung ihrer Ausfertigung vom Gericht einen Verfall des Formulars zur Folge gehabt haben. Die Rolle des eigentlichen Aktes der Urkundenausfertigung und der Übergabe des Schriftstücks wird immer schwerer faßbar. Schon bei den St. Gallener Cartae, dem einzigen größeren Originalbestand, der überliefert ist, muß in vielen Fällen mit nachträglicher Ausfertigung, mit Niederschrift nach der Rechtshandlung gerechnet werden, so daß an eine symbolische Verwendung der Urkunde während dieser Handlung nicht zu denken ist.⁴⁷⁾

Nimmt man alle diese Beobachtungen zusammen, so finden sich bereits in den karolingischen Verhältnissen charakteristische Züge der Traditionsnotiz vorgeformt, die noch einmal hervorgehoben werden sollen:

1. Der Empfänger (oder im Fall von Tauschhandlungen der kirchliche Partner) veranlaßt die Niederschrift, ja nimmt sie selbst vor.
2. Ein Zusammenhang der Niederschrift mit der Rechtshandlung ist aus ihrem Wortlaut nicht erkennbar, auf keinen Fall ist diese noch an das Gericht und seine Funktionäre gebunden, auch wenn die Auflassung vor Gericht erfolgte.

Damit entfielen charakteristische Merkmale des karolingischen Urkundenwesens:

1. Obwohl immer die Vornahme von Formalakten das Rechtsgeschäft begründete, hatte die Carta mit ihrer Festigung durch die Signa eine zusätzliche Bindung des Tradenten an den Inhalt der Urkunde geschaffen und ihr sichtbar, über den Tag hinaus, Dauer verliehen.
2. Obwohl auch im Beweisverfahren der fränkischen Zeit der Zeugenbeweis im Vordergrund stand, kam in bestimmten Situationen die Urkunde zum Zuge. Die Voraussetzungen, die die fränkische Gesetzgebung dafür vorsah, d. h. der Echtheitsbeweis durch Schriftvergleich, waren jedoch bei der Traditionsnotiz nicht gegeben.

Es ist nun die Frage zu beantworten, inwieweit solchen Aufzeichnungen noch eine Bedeutung im Rechtsleben zukam. Wie waren die Mängel zu beheben, die ihnen anhafteten? Vermochten sie im Denken der Laien eine entscheidende Rolle zu spielen, waren sie als Beweismittel bei Besitzstreitigkeiten tauglich?

Wenn auch die geschilderte Sachlage sicherlich für das gesamte Gebiet des ehemali-

47) Vgl. A. BRUCKNER, Die Vorakte der ältesten St. Gallener Urkunden (1. Erg.-Heft zum St. Gallener UB) (1931).

gen fränkischen Reiches nördlich der Alpen zutrifft, so werden die Antworten für einzelne Regionen unterschiedlich ausfallen. Es empfiehlt sich daher, an Einzelbeispielen zu demonstrieren, welchen Entwicklungen die Traditionsnotiz unterworfen war.

Ich wähle dazu Beispiele aus Ostfranken und Bayern. Ostfränkische Beispiele, näherhin solche aus der Diözese Würzburg, weil mir das Material dieses ›Urkunden-territoriums‹ von früheren Arbeiten her vertraut ist.⁴⁸⁾ Die Wahl Bayerns bedarf keiner Rechtfertigung. In Heinrich Fichtenaus Buch über das Urkundenwesen in Österreich⁴⁹⁾, dem diese Darlegungen in vielfacher Weise verpflichtet sind, liegt die einzige Darstellung über die gesamte urkundliche Überlieferung eines größeren Gebietes vor. Der Titel trägt insofern, als es, über das heutige Österreich hinausgreifend, die bairischen Verhältnisse mitbehandelt, ohne hier jede Einzelheit klären zu wollen. So bietet Fichtenaus Buch eine Ausgangsbasis, wie sie andernorts fehlt. Gerade eine Diskussion der Rolle der Traditionsnotiz wäre fruchtlos ohne die Kenntnis der Gesamtsituation in einem Raum.

Ausgegangen soll dabei werden von Überlieferungsformen. Der Aufzeichnungsmodus, seine Veränderungen und Wandlungen, besonders in der Konfrontation mit Anfangsstadien der besiegelten Urkunde, erweist sich, so meine ich, als besonders aussagekräftig.

Zunächst zu Bayern. Fichtenau hat zwei Antworten auf unsere Frage zu geben versucht, die nicht auf Bayern beschränkt sind, sondern ins Allgemeine zielen. Er wies darauf hin, daß selbst bei äußerster Reduzierung des Formulars die *Publicatio* auch in der Traditionsnotiz stets erhalten blieb.⁵⁰⁾ Im *Notum est* wird auch in der Niederschrift des Empfängers die Publizität in Anspruch genommen, die dem spätrömischen Immobilienverkehr eignete und konstituierendes Merkmal der fränkischen Zeit blieb. Die Aufzeichnung der Zeugen in diesem Zusammenhang bezieht sie in diese Publizität ein, sie werden in dem schon beschriebenen Sinne landeskundig. Fichtenaus Ausführungen erweitern also bereits die klassische Ansicht, die Aufzeichnung sei lediglich der Zeuggenamen wegen vorgenommen worden, um sie bei Bedarf benennen zu können.

In die gleiche Richtung zielen Fichtenaus Bemerkungen, wenn er – bereits für die kirchliche *Notitia* der Karolingerzeit – eine Analogie aufstellt zwischen der Allegation von Rechtsakten in den spätantiken *Gesta municipalia* und der Ausfertigung und Aufbewahrung einer *Notitia* durch eine geistliche Institution: ›Das Vertrauen zu den geistlichen Sachwaltern des Heiligen, bei dem die Rechtssache aufgehoben war, mochte nicht geringer sein als jenes in das einstige *sacrum officium*‹. Fichtenau meint weiter: ›Die Ausstellung einer *Notitia* wurde von den Weltlichen, die sie anging, als eine

48) JOHANEK, Frühzeit (vgl. N. 10).

49) FICHTEAU, Urkundenwesen. Von früheren Arbeiten FICHTEAU zum in Rede stehenden Fragenkreis ist vor allem zu nennen: ›Carta‹ et ›Notitia‹ en Bavière du VIII^e au X^e siècle, *Le Moyen Age* 69 (1963), 105 ff.

50) FICHTEAU, Urkundenwesen, 80.

Sicherung aufgefaßt, die über die Fixierung des materiellen Inhalts hinausging.⁵¹⁾ Damit ist auch schon eine Parallele zu der bereits vorgetragenen Interpretation der Carta hergestellt. Was Fichtenau hier für die frühere karolingische Notitia feststellt, läßt sich auf die Traditionsnotizen der späteren Zeit anwenden.

Zwei Sachverhalte lassen sich aus dem Gesagten ableiten. Zunächst eine allgemeine Memoria-Funktion der Aufzeichnung, die möglichst große und möglichst langdauernde Publizität anstrebt. Tatsächlich gibt es vielfältige Zeugnisse dafür, daß die Traditionsnotiz als ganzes so gesehen worden ist. So tragen beispielsweise die Traditionen des Hochstifts Regensburg gelegentlich Überschriften wie *Commemoratio traditionis Engilper atque Cuntperti* oder *Traditio Otberti Castaldi. Breue commemoratio de rebus Otberti.*⁵²⁾ Hierher gehört etwa auch ein Beispiel aus Corvey, das diesen Wandel der Auffassung schon im 9. Jahrhundert andeutet, wenn es Aufzeichnungen, die im übrigen nach *Formulae* gearbeitet sind, mit dem Wort *commemoratio* einleitet.⁵³⁾

Der andere Sachverhalt ist merkwürdig und schwieriger zu fassen. Wessen Verpflichtungen eigentlich wurden durch die Traditionsnotiz gefestigt, wen band sie für die Zukunft? Im Grunde band sie nicht den Tradenten, über dessen Handlung – die dieser zumeist um seines Seelenheiles willen vorgenommen hatte – sie aufgezeichnet worden war. Vielmehr mußte sie in den Augen des Tradenten die Verpflichtung der Kirche verdeutlichen, seine Schenkung dem Heiligen, an den sie gerichtet war, zu erhalten und sie gegen Entfremdung zu schützen, die den frommen Zweck gefährdet hätte. Mit einem Wort, der Tradent konnte sich darauf verlassen, daß bei Anfechtung der Schenkung nach seinem Tode – und sei es durch seine eigenen Verwandten – die betreffende Kirche zum Schutze seines Seelenheils die in der Notitia oder Traditionsnotiz genannten Zeugen mobilisierte.⁵⁴⁾ In dieser Anschauung liegt der Ansatzpunkt für ein Phänomen, das nun zu beschreiben ist.

Bekanntlich sind nur wenige Traditionsnotizen in ihrer ursprünglichen Gestalt überliefert, sofern sie auf Einzelblättern niedergeschrieben wurden. Wo sie erhalten sind, zeigt ihr Äußeres, daß im allgemeinen wenig Sorgfalt auf ihre Gestaltung verwendet wurde. Von urkundenmäßiger Ausstattung, also verlängerter Schrift, Verzierung der Ober- und Unterlängen und dergleichen, kann nur in den seltensten Fällen die Rede sein. Meist handelt es sich um außerordentlich kleine, unregelmäßige Formate, die den Eindruck erwecken, als seien Pergamentreste, Randstücke, die beim Zuschneiden von Folien für das Scriptorium übrigblieben, für diesen Zweck verwendet

51) Ebd., 79.

52) Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, hg. v. J. WIDEMANN (1943), Nr. 36, S. 42; Nr. 61, S. 61; vgl. noch Nr. 73, S. 68.

53) Vgl. K. HONSELMANN, Von der Carta zur Siegelurkunde. Beiträge z. Urkundenwesen im Bistum Paderborn 862–1178 (1939), 37.

54) Vgl. dazu die Bemerkungen FICHTENAUS, Urkundenwesen, 79.

worden.⁵⁵⁾ Die feierliche äußere Gestaltung, die etwa die Königsurkunde zu einem eindrucksvollen Schaustück machte, fehlt also diesen Aufzeichnungen. Kam ihnen eine höhere Bedeutung zu als die einer bloßen Buchung des Sachverhalts und der Zeugen zum Zwecke einer späteren Auswertung, so muß sich diese aus den erwähnten Anschauungen über die Bedeutung der kirchlichen Niederschrift und Aufbewahrung bei den Reliquien der Heiligen herleiten.

Seinen großen Reichtum an Traditionsnotizen und ihrer Überlieferung aber verdankt der bairische Raum den zahlreichen Traditionsbüchern, die das bewahren, was anderwärts an Einzelüberlieferung zugrunde ging.⁵⁶⁾ Ihre Anlage erfolgte grob gesprochen so, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt die vorhandenen Einzelnotizen in Buchform zusammengefaßt wurden. Von bloßen Kopialbüchern unterschieden sich jedoch die bairischen Traditionsbücher insofern, als in ihnen, an diesen Grundbestand anschließend, fortlaufende, protokollartige Eintragungen gemacht wurden – direkte Eintragungen in den Traditionscodez, ohne den Umweg über die Einzelnotiz. Vermutlich knüpfen die Traditionsbücher des hohen Mittelalters an das Vorbild der Chartulare der Karolingerzeit an, wie sie aus den bairischen Bischofssitzen bekannt sind.⁵⁷⁾ Sie setzen in ihrer Hauptmasse seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein.

Seit den Tagen der Monumenta Boica hat sich die historische Forschung mit den Traditionsbüchern beschäftigt, und gerade in den letzten Jahren sind eine ganze Reihe von ihnen in vorzüglichen Editionen vorgelegt worden.⁵⁸⁾ Das Hauptinteresse gilt dabei verständlicherweise dem Urkundenstoff, aber auch die Diplomatiker haben sich schon früh mit ihnen beschäftigt. Denn sie sind, wie schon angedeutet, mehr als Kopialbücher, Besitzübersichten oder Urbare, auch wenn sich durchaus von Anfang an Elemente dieser Schriftguttypen an ihnen feststellen lassen. Sie haben auch in späteren Jahrhunderten, wie Einträge jüngerer Zeit beweisen, solche Funktionen erfüllt und verdanken vermutlich diesem Umstand ihre Erhaltung.⁵⁹⁾

55) Beispiele können unschwer nachgewiesen werden, z. B. die ins Traditionsbuch von St. Nikola in Passau (HSTA München, Kl.-Lit. St. Nikola, Nr. 1) zwischen f. 32 u. 33 eingebundenen Pergamentzettel mit drei Traditionsnotizen (= UB d. Landes ob d. Enns I, Nr. 138, S. 565 u. Nr. 152/53, S. 568 f.), sowie die bei JOHANEK, Frühzeit, 99 beschriebenen Schlüchterner Traditionsnotizen. Auf weitere Belege wird hier verzichtet.

56) Zu den bairischen Traditionsbüchern vgl. immer noch O. REDLICH, Über bairische Traditionsbücher und Traditionen, MIÖG 5 (1884), 1–82; ders., Über Traditionsbücher, Deutsche Geschichtsblätter 1 (1900), 89 ff.; ders., Privaturkunden, 79–92; J. WIDEMANN, Die Traditionen der bayerischen Klöster, Zschr. f. bayer. Landesgeschichte 1 (1928), 226–243.

57) Vgl. zu ihnen kurz REDLICH, Privaturkunden, 81.

58) Es handelt sich fast ausnahmslos um Arbeiten aus der Schule P. ACHTS, publiziert in der Neuen Folge der »Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte«. Die letzte Übersicht ACHTS über die in Planung befindlichen Arbeiten in Bd. 27, 1: Die Traditionen des Klosters Weihenstephan, bearb. v. B. UHL (1972). Vgl. auch Anm. 89.

59) Zur Verwandtschaft mit den Urbaren vgl. REDLICH, Privaturkunden, 91. Als Beispiel für

Schon Redlich hat darauf hingewiesen, daß dem Eintrag ins Traditionsbuch verschiedentlich rechtssichernde Bedeutung zugemessen wurde, ja daß »das Traditionsbuch bis zu einem gewissen Grad in die Funktion einer Beweisurkunde trat.«⁶⁰⁾

Aufmerksamkeit hat auch erregt, daß mit Traditionsbüchern häufig auch Texte anderer Art zu einem Ganzen vereinigt worden sind. Zunächst haben Redlich und ihm folgend Fichtenau auf die gelegentliche Verbindung von nekrologischen Aufzeichnungen und Traditionsbuch aufmerksam gemacht.⁶¹⁾ Otto Meyer hat sich dann vor nunmehr vierzig Jahren mit den historiographischen Stücken, die den Traditionen gelegentlich vorangestellt sind, befaßt,⁶²⁾ und Hans Patze hat später dieses Problem in einem viel weiter gesteckten Rahmen bei seinen Forschungen zu Adel und Stifterchronik wieder aufgegriffen.⁶³⁾ Auf diesen Fundamenten weiterbauend, sei nun versucht, am Beispiel dreier bairischer Traditionsbücher zu demonstrieren, wie dem Traditions-codex, der Vereinigung kümmerlicher Einzelnotizen, die Rolle zuwachsen konnte, die Redlich zu seinen Feststellungen veranlaßte.

Eines der ältesten Traditionsbücher aus klösterlicher Überlieferung ist der Traditions-codex des Klosters Ebersberg in Oberbayern.⁶⁴⁾ Er verdankt seine Anlage Abt Williram (1048–85), dem Verfasser der althochdeutschen Hoheliedparaphrase, der auch allgemein als Verfasser des mit dem Traditionsbuch vereinigten Chronicon Eberspergense angesehen wird.⁶⁵⁾ In diesem Chronicon legt Williram einem Angehörigen der Stifterfamilie, dem Grafen Udalrich von Ebersberg, der 1029 gestorben war, eine Klage über den Verfall der Kenntnis geschriebenen Rechts in den Mund. Einst als die Römer herrschten, so meint er, habe man nach geschriebenem Recht ge-

Weiterverwendung im Zusammenhang mit urbarialen Aufzeichnungen nenne ich nur das Traditionsbuch von St. Emmeram (HSTA München, Kl.-Lit. St. Emmeram, Nr. 5 1/3), das mit einem Urbar von 1301 (sic) zusammengebunden wurde, vgl. auch WIDEMANN, Traditionen des Hochstifts Regensburg, S. VII f. (dort fälschlich zu 1031).

60) REDLICH, Privaturkunden, 86.

61) REDLICH, Privaturkunden, 84 f.; FICHTENAU, Urkundenwesen, 83 f.

62) O. MEYER, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, ZRG Kan. 20 (1931), 124–201.

63) H. PATZE, Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, Blätter f. deutsche Landesgeschichte 100 (1964), 8–81 bzw. 101 (1965), 67–128; vgl. neuerdings noch J. KASTNER, *Historiae foundationum monasteriorum*. Frühformen monastischer Institutionsgeschichtsschreibung im Mittelalter (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 18) (1974). Mit Nachdruck sei auch auf die immer noch wichtige, leider ungedruckt gebliebene Arbeit von H. REPPICH, Die Urkunde in der Geschichtsschreibung des Mittelalters, Diss. (Masch.) Berlin 1924, bes. S. 133 ff. verwiesen.

64) HSTA München, Kl.-Lit. Ebersberg Nr. 2. Druck der Traditionen: Das Cartular des Klosters Ebersberg, hg. von F. H. Graf HUNDT, Abh. d. hist. Cl. d. kgl. Bayer. Akademie d. Wiss., Bd. 14 (1879), III. Abt., 115–196.

65) MGH SS 20, 9–16; zu Williram vgl. W. WATTENBACH-R. HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. Die Zeit der Sachsen und Salier. Neuausgabe bes. v. F. J. SCHMALE, II (1967), 557 ff., III (1971), *161 f., zuletzt KASTNER, *Historiae*, 133 ff.

lebt, und noch unter Karl habe der Adelige, der nicht zu lesen verstand, sich schämen müssen. Nun aber versäumten es seine Standesgenossen, ihre Söhne das Recht zu lehren.⁶⁶⁾ Mit seltener, ja einmaliger Deutlichkeit werden hier die Schwierigkeiten angesprochen, die sich aus der vollkommenen Verlagerung der Schriftlichkeit in die kirchliche Sphäre auch im Urkundenwesen immer wieder ergaben. Auf diesem Hintergrund sind die Bestrebungen zu sehen, die sich aus der Art der Anlage des Traditionsbuches ablesen lassen.

Das Chronicon schildert auch die Kehrseite der früher erläuterten Absicht der Tradenten, ihre Schenkung in guter Hut zu wissen. Es berichtet über Graf Adalbero, den Bruder des Stifters, der sich an Gut, das dem Kloster zugedacht war, vergreift und dafür von Gott in seinem Sohn Udalrich gestraft wird.⁶⁷⁾ Diese Stelle mag stellvertretend stehen für zahlreiche ähnliche in der klösterlichen Historiographie des hohen Mittelalters.

Schon diese abschreckende Erzählung mit der didaktischen Quintessenz – so geht es jedem, der sich Klostergut widerrechtlich aneignet – gehört in den Bereich der »rechtssichernden Funktion«, die Otto Meyer den *Fundationes* der Traditionsbücher zusprach;⁶⁸⁾ sie erfüllt im Zusammenhang der Erzählung die Aufgabe, die in der Urkunde der Poenformel zukommt. Wichtiger aber ist noch, daß die Chronik mit der Absicht der Rechtssicherung auch die Gründung Ebersbergs von den ersten Planungen der Stifter an in allen Einzelheiten festhält und sie durch die Verbindung mit dem Traditionsbuch in die Publizität der Traditionsnotizen einbezieht, wiederum landeskundig macht. Mehr noch: Hans Patze hat zu Recht darauf hingewiesen, daß das Chronicon Eberspergense über die gewöhnliche Gründungsgeschichte hinausgeht, eine echte Stifterchronik darstellt, auch wenn sie hier die Funktion einer *Fundatio* erfüllt und alle literarischen Merkmale einer solchen aufweist.⁶⁹⁾ Das macht deutlich, daß hier in Verbindung mit dem Traditionsbuch, das wiederum Niederschriften über Schenkungen der Stifterfamilie enthält, eine Dokumentation der engen Verbundenheit des Klosters mit seinen Gründern, eine *Memoria* der Stifterfamilie beabsichtigt ist. Sie sind die vornehmsten aller Wohltäter und stehen dafür voran, gleichzeitig aber auch stellvertretend für alle anderen Tradenten, die dem Kloster Schenkungen zukommen ließen.

Das belegt Willirams Einleitungsnotiz zum eigentlichen Traditionsbuch: er hat alle Schenkungen und Erwerbungen in diesen Codex eintragen lassen, *ut eorum nomina, quorum elemosyniis sustentamur, nulla nobis oblivio possit abolere*. Wenn aber ir-

66) MGH SS 20, 14.

67) Ebd., 12, vgl. KASTNER, *Historiae*, 140 f., der auch auf die wesentlich drastischere Ausgestaltung der Erzählung in der jüngeren Ebersberger Chronik hinweist.

68) MEYER, *Klostergründung*, 155 u. ö.

69) PATZE, *Adel* (1964), 66 f.; den kritischen Bemerkungen KASTNERS, *Historiae*, 135 vermag ich nicht zu folgen.

gendwelche *avari* erstehen sollten, die sich an diesen Gütern vergriffen, dann werden sich die Mönche an die Verwandten wenden, damit sie *per harum litterarum verum assertionem* angestachelt werden, der Kirche ihre Unterstützung zu leihen.⁷⁰⁾ Das heißt nichts anderes, als daß das Traditionsbuch einmal in die Funktion eines Nekrologs oder eines Memorialbuchs eintritt, zum anderen aber soll gerade dieser Umstand die Nachkommen der Schenker dazu bewegen, bei drohender Entfremdung aktiv zur Verteidigung des Klostersgutes beizutragen. Das kann auch beinhalten, daß bei Fehlen aller inzwischen verstorbener Zeugen eben die Nachkommen die Schenkung ihrer Vorfahren bezeugen, um deren Seelenheil nicht zu gefährden.⁷¹⁾ Daß diese Erklärung auch eine Mahnung an die Nachkommen enthält, die Schenkungen und Verdienste ihrer Vorfahren nicht zu schmälern, versteht sich von selbst.⁷²⁾

Schließlich und endlich hat die Stifter-Memoria im Ebersberger Traditionsbuch Verdeutlichung noch in einer bildlichen oder vielleicht besser graphischen Darstellung erfahren. Auf zwei einander gegenüberstehenden Seiten zeigt die Versoseite eine Stammtafel der Karolinger.⁷³⁾ Sie geht aus von einem gezeichneten Kopf, gleichsam den Spitzenahn darstellend, der mit *Buotgisus vir illuster* – Bodegisel, der sagenhafte Ahn Arnulfs von Metz – bezeichnet ist. Die Rectoseite⁷⁴⁾ ist in vier senkrechte Kolumnen eingeteilt. Über den Trennlinien der zweiten und dritten Kolumne befindet sich wiederum je eine heute verstümmelte Zeichnung eines Kopfes, die ich ebenfalls als die Repräsentation des jeweiligen Spitzenahns – der Karolinger und der Ebersberger – auffassen möchte. Die äußerste linke Kolumne ist vom oberen Blattrand an gefüllt mit einer *genealogia regum Francorum* – also wieder einer Karolingergenealogie –, beginnend mit Pippin dem Mittleren. Die drei rechten Kolumnen sind im oberen Viertel leer, dann steht quer über alle drei Kolumnen: *Nomina Eberespergensium*. Darunter werden die Kolumnen folgenden Gruppen zugewiesen, den *domini*, den *uxores* und den *prepositi*. Unter dem Namen Karlmanns in der Karolingergenealogie ist dann quer über alle vier Kolumnen hinweg geschrieben: *Istius temporibus comes Sigihardus et Gotini condiderunt castrum Eberespergense*. Darunter folgen in den

70) HUNDT, Cartular, 136.

71) Ähnliche Funktionen hat H. WOLFRAM der Niederschrift der salzburgischen Notitia Arnonis zugeschrieben. Vgl. seinen Beitrag in diesem Band.

72) Wie stark verknüpft man sich die Sicherung des Seelenheils des Stifters mit der Erhaltung des geschenkten Gutes in Kirchenbesitz dachte, verdeutlicht ein der Säckinger Fridolinsvita angefügtes Mirakel. Dort wird berichtet, daß Fridolin, als der Bruder eines verstorbenen Tradenten die Schenkung zurückforderte, den Toten durch ein Wunder als Zeugen vor Gericht zitierte, wo dieser seinen Bruder anredet: *frater cur meam animam spoliasti rapiendo possessionem, que ad me pertinebat*, vgl. B. WIDMER, Die Vita des hl. Fridolin, in: Vom ältesten Glarus, hg. v. E. VISCHER, (1974), 184 ff.; das Mirakel ist von einer Hand des 14. Jahrhunderts in die Säckinger Handschrift nachgetragen.

73) HSTA München, Kl.-Lit. Ebersberg, Nr. 2, S. i.

74) Ebd., S. k, vgl. Abb. 1.

drei rechten Kolumnen die Namen der männlichen Ebersberger, der Frauen einschließlich der Geisenfelder Nonnen aus diesem Hause, sowie die der Pröpste und späteren Äbte von Ebersberg.⁷⁵⁾ Nachdrücklicher als in dieser Graphik kann die Gemeinschaft von Stiftern und Religiösen, denen zusammen der Name Ebersberger zugeteilt wird, wobei auch noch die karolingischen Verwandten des Grafenhauses einbezogen werden, kaum dargestellt werden.

Umfassende Stifter- und Tradenten-Memoria, damit läßt sich die Zielsetzung des Ebersberger Traditionsbuches präzise umschreiben. Die oftmals beobachtete Verbindung von Traditionsbuch und Nekrolog gewinnt vor diesem Hintergrund schärferes Profil, und auch die Fundationes mit ihrer rechtssichernden Funktion ordnen sich hier ein.

Der Ebersberger Traditions-codex steht nicht isoliert; wenigstens auf zwei andere Beispiele, die den an ihm gewonnen Befund stützen können, sei hier noch hingewiesen. Der Formbacher Traditions-codex, der gemeinhin als der ältere betrachtet wird, wurde in seinem Grundstock vermutlich unter Abt Dietrich (1139–46) angelegt und dann als Protokollbuch weitergeführt.⁷⁶⁾ Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, daß die Schrift ab und an urkundenmäßige Ausstattung aufweist. Ihm ist eine Lage vorgebunden, die aus einem Doppelblatt und einem daran angehefteten Einzelblatt besteht. Die Außenseiten dieser Lage sind mit Traditionsnotizen beschrieben. Auf den Innenseiten sind zunächst die Stifter des Klosters aus der Familie der Grafen von Formbach-Pütten Udalrich, Ekbert und Hymiltrudis mit der *Maiestas domini*, sowie die drei ersten Äbte Beringer, Werinto und Dietrich mit der Gottesmutter einander gegenübergestellt.⁷⁷⁾ Dann folgen Kaiser Lothar III., der mit den Stiftern verwandt war, und Papst Innozenz II. Beide haben Formbach privilegiert, die Miniaturen zeigen die Übergabe der Urkunden.⁷⁸⁾ Daß die Bilder, die wohl um 1180 zu datieren sind, unmittelbar für das Traditionsbuch bestimmt waren, geht aus der Tatsache hervor, daß derselbe Künstler auch im eigentlichen Traditionsbuch eine Graf Ekbert II. darstellende Vollfigur neben die Notiz gesetzt hat, die über die Schenkung berichtet, die

75) MGH SS 20, 15 bietet einen Druck, der in etwa die Anordnung wiedergibt.

76) HSTA München, Kl.-Lit. Formbach, Nr. 1, vgl. dazu UB des Landes ob der Enns I (1852), 621 ff. Das Verhältnis zum zweiten Traditionsbuch, HSTA München, Kl.-Lit. Formbach, Nr. 2, das ins 13. Jh. gesetzt wird, bedarf m. E. erneuter Untersuchung. Jedenfalls scheinen hier die Einträge, die sich zum größten Teil mit denen in Nr. 1 decken, von Anfang an protokollarisch geführt worden zu sein. Auch Nr. 2 zeigt Spuren von Memorialüberlieferung: f. 1^r enthält eine Liste: *Hec sunt nomina illorum qui nobis fraternitati coniuncti sunt.*

77) S. 2 u. 3. Vgl. Abb. 2 u. 3.

78) S. 4 u. 5. Vgl. zu den Zeichnungen auch: Die Kunstdenkmäler von Niederbayern, IV: Bezirksamt Passau, bearb. v. F. MADER (1920), S. 238, mit Taf. XVII–XVIII; die Darstellung Lothars zuletzt in: Bayerns Kirche im MA. Ausstellungskatalog München 1960, 29, Nr. 129. Bei den dargestellten Privilegien handelt es sich um D L III 83, bzw. Germ. Pont. I, S. 186, Nr. 1.

dieser 1158 vor seinem Aufbruch nach Mailand tätigte, wo er den Tod fand. Überschrieben ist die Zeichnung: *occisus Ekkebertus comes.*⁷⁹⁾

Wie das Ebersberger Traditionsbuch vereint auch der Codex von Formbach die Stifter-Memoria – hier sogar in Verbindung mit dem Totengedenken in bildlicher Form – mit der Aufzeichnung von Traditionsnotizen. Ähnlich wie dort werden auch hier in der Gegenüberstellung der beiden ersten Bilder Stifterfamilie und Klostergemeinschaft zusammengebunden.

Auf das dritte Beispiel braucht nur kurz eingegangen zu werden, da eine ausführliche Beschreibung im Druck vorliegt. Der Clm 1018, das Traditionsbuch des Chorherrenstifts Diessen, verkörpert die Memoria-Funktion ebenfalls in eindrucksvoller Weise. Der Band vereinigt Traditionsnotizen, Kalendar mit nekrologischen Einträgen sowie die Augustinusregel. Die bildliche Darstellung des Stiftergedenkens ist ebenfalls vertreten: vor der Gottesmutter knien Heinrich von Wolfratshausen, Bischof Otto II. von Bamberg, Bischof Heinrich von Regensburg und Markgraf Berthold III. Ein Teil der Traditionsnotizen ist nach Schenkerkreisen oder Familien angeordnet, und vermutlich ist die Handschrift zur Verlesung der Regelabschnitte bei Tisch gebraucht worden, wobei auch der verstorbenen Wohltäter und Tradenten gedacht wurde.⁸⁰⁾

Die angeführten Beispiele dürften gezeigt haben, welche Bedeutung und besonderer Rang dem Traditionscodex zukommen konnte. Die Verknüpfung mit dem Memoria-Motiv, das ihn den Nekrologien und Memorialbüchern zur Seite stellt, hob ihn aus der Alltagssphäre heraus.⁸¹⁾ Mit Recht konnte im ausgehenden 10. Jahr-

79) Traditionsbuch, S. 84, zur Traditionsnotiz UB d. Landes o. d. Enns I, Nr. 156, S. 672 f. Zu Ekberts Schenkungen vor dem Italienzug und zu seinem Tod vgl. H. SIMONSFELD, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., Bd. I (1908), 637 f. Zur Datierung der Miniaturen, die z. T. auch ins 13. Jh. gesetzt werden (vgl. Bayerns Kirche im MA), ist folgendes zu bemerken: D L III 83 liegt heute nur noch in einer Fälschung vor, die in den neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts entstanden ist (vgl. die Vorbemerkungen zu D L III 83 bzw. D K III 62). Die Miniaturen geben für die abgebildeten Urkunden den Text der Bestimmungen über den kaiserlichen bzw. päpstlichen Schutz sowie die Poenformel. Dafür scheint noch die echte Vorlage von D L III 83 als Vorlage gedient zu haben. Während in der Fälschung bei der Nennung der Personen, die Formbach nicht behelligen dürfen, der *dux* vor Erzbischof und Bischof rangiert, steht er im Text der Miniatur und in anderen vergleichbaren Diplomen Lothars richtig hinter den geistlichen Würdenträgern. Da die Fälschung 1196 vorhanden war, bleibt für die Entstehung der Zeitraum von 1158–1196. Herrn cand. phil. B. ENGELHARDT vom Institut für Kunstgeschichte, Würzburg, der eine Datierung auf ca. 1180 für möglich hält, bin ich für zahlreiche Hinweise zu Dank verpflichtet. Die Lage mit den Miniaturen ist mit Sicherheit sogleich mit dem Traditionsbuch verbunden worden, da zwei der auf S. 6 (Rückseite der Innozenz-Darstellung) eingetragenen Traditionen (UB d. Landes o. d. Enns I, Nr. 128, 130, 132, S. 664 f.) von Händen des 12. Jahrhunderts stammen.

80) Die Traditionen und Urkunden des Stiftes Dießen 1114–1362, bearb. von W. SCHLÖGI (1967), S. 11*–17*, 23*–25*. Vgl. Abb. 4.

81) Die Bedeutung, die der Memorialüberlieferung als Quelle für das Verständnis der Lebensformen von Adel und Kirche im früheren MA zukommt, haben bekanntlich in den letzten

hundert zu Salzburg Truta, die Witwe des Grafen Werinand, verlangen, daß man ihre Schenkung öffentlich – *publice* – in den Liber Vitae eintragen solle, *ut stabilior posset esse*.⁸²⁾ Gerade das Salzburger Verbrüderungsbuch von St. Peter ist auch mit Traditionsnotizen angereichert worden.⁸³⁾ Jedes Traditionsbuch konnte in diesem Sinne zum Liber Vitae werden. Das Traditionsbuch würde damit, folgen wir diesem Gedankengang, in eine ähnlich sakrale Sphäre gerückt werden, wie sie Fichtenau für die karolingische Carta postuliert hat. Im Traditionsbuch findet so das schriftlich niedergelegte Recht, dessen Verlust Williram im Chronicon Eberspergense so bewegt beklagte,⁸⁴⁾ eine neue Vergegenständlichung. Die Darstellungen Lothars III. und Innozenz' II. bei der Urkundenübergabe beziehen den Formbacher Traditions-codex in den Bereich der Herrscher- und Papsturkunden ein, wie umgekehrt gelegentlich in bildlicher Darstellung die Übergabe eines Buches die Schenkung symbolisieren kann.⁸⁵⁾ Das Traditionsbuch gewinnt somit rechtssichernde Qualität in dem Sinne, den C. R. Cheney unübertrefflich im Hinblick auf die Eintragung von Rechtshandlungen in Evangelienbücher umschrieben hat: ›It fortified the title, not so much by a mode of authentication which could possibly satisfy any rational system of jurisprudence or objective test of credibility, as by its sacral magical quality.⁸⁶⁾

Die enorme Geltung, die man dem bairischen Traditionsbuch beimaß, zeigt sich in zwei erstaunlichen Erscheinungen. Zum einen hat es offenbar auch die Schriftlich-

Jahren G. TELLENBACH und seine Schüler, bes. E. HLAWITSCHKA, K. SCHMID und J. WOLLASCH, herausgearbeitet. Hier darf summarisch auf die Edition des Liber memorialis von Remiremont im Rahmen der MGH (1970), sowie auf den letzten programmatischen Aufsatz verwiesen werden: K. SCHMID / J. WOLLASCH, *Societas et Fraternitas*, Frühmal. Studien 9 (1975), 1–48, sowie neuestens O. G. OEXLE, *Memoria und Memorialüberlieferung im früheren MA*, ebd. 10 (1976), 70–95.

82) Salzburger UB I, Nr. 255, N. 2; vgl. REDLICH, *Privaturkunden*, 85.

83) Vgl. jetzt die Faksimile-Ausgabe: *Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg*. Einführung K. FORSTNER (= *Codices selecti 51*) (1974).

84) Vgl. o. S. 147 f.

85) Vgl. etwa die Darstellung König Edgars bei einer Schenkung für New Minster in Winchester, London, Brit. Mus. Cotton Ms. Vesp. A viii, f. 2^v. Bei dem Codex handelt es sich um die Abschrift zweier Urkunden Edgars von 966 und eines Diploms Heinrichs I. (von anderer Hand) in Goldschrift. Vgl. dazu zuletzt R. DESHMAN, *Anglo-Saxon Art after Alfred*, *The Art Bulletin* 56 (1974) 198, Abb. 49. Ähnlich zu deuten vielleicht auch die Übergabe eines Buchs an St. Cuthbert durch König Athelstan, vgl. ebd., 196, Abb. 45.

86) C. R. CHENEY, *Notaries Public in England in the 13th and 14th Centuries*, Oxford 1972, 7. Auch in Deutschland ist die Übung anzutreffen, wichtige urkundliche Aufzeichnungen in bes. ehrwürdige Codices einzutragen und sie so besser zu sichern. Hier sei nur auf wenige Beispiele verwiesen, wie den Eintrag der bekannten Würzburger Markbeschreibung in das sog. Evangelium des hl. Kilian und die Urkunde Bischof Embrichos von Würzburg für Fridericus de Rora im Codex Millenarius von Kremsmünster (UB d. Landes o. d. Enns II, Nr. 126, S. 189 ff.; Stiftsbibliothek Kremsmünster, Cod. Cim. 1, F 227^v). Weitere Beispiele bietet WIDEMANN, *Traditionen* (wie N. 56) 230 ff. für Füssen, Hohenwart und Wessobrunn.

GENEALOGIA RE GVM FRANCOE.			
PIPPINVS regni anno	xxv.		
KAROLVS	xxv.		
PIPPINVS	xxviii.		
KAROLVS	xlvi.		
LDVVICVS	xxvi.		
LDVVICVS	xxxv.	N O	M I
KAROLOMANNVS		E B E R E S	P E R G E N
14 th XI.		D O M I N O R V M	V X O R V M
temporibus comes	SIGIHARDVS ET	GOTINZ	condider
ARNOLFS XII.	RATOLDVS.	ENGLIMBT.	castru eberespense.
LDVVICVS XV.	EBERHARDVS ET		<i>famos xxviii.</i>
CHONRADVS XII.	ADALPERO.	LIVDKART.	HVNFRIT pent
HEINRICVS XVI.	FILII CIUS.		DIETGER XXI.
OTTO XXXVIII.	ODALRICVS.	RINKART.	MEGINPOLT XVIIII.
OTTO VIII.	ADALPERO ET	RIHLINT.	CVNTHERI XI.
OTTO XII.	EBERHARDVS	ADALHEIT.	REGINBOLDVS AV
HEINRICVS XV.	FILII CIUS.	GISINVELT.	GVSTENSIS ABB.
CHONRADVS XV.	EBERESPERC.	seimomales.	xi. et p ^{re} sent abbate
HEINRICVS XXVII	MORACHI.		laurehammsi dante
HEINRICVS			spirensi episcopo.
			ALTMANNVS
			ABB XXI.
			ETH ABB 4. dimid.
			EGERTVS ABB
			dimid p ^{re} sent. / p ^{re}
			cit abbate suldensi
			WILLIRAMVS
			ABB XXXVII.
			Rod ^{er} us abt. xxx

Abb. 1 Die »Genealogie« der Ebersberger im Ebersberger Traditionsbuch (Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Kl.-Lit. Ebersberg, Nr. 2, S. k).



Abb. 2 Stifterbild im Formbacher Traditionsbuch (Bayer. Hauptstaatsarchiv, Kl.-Lit. Formbach, Nr. 1, S. 2).

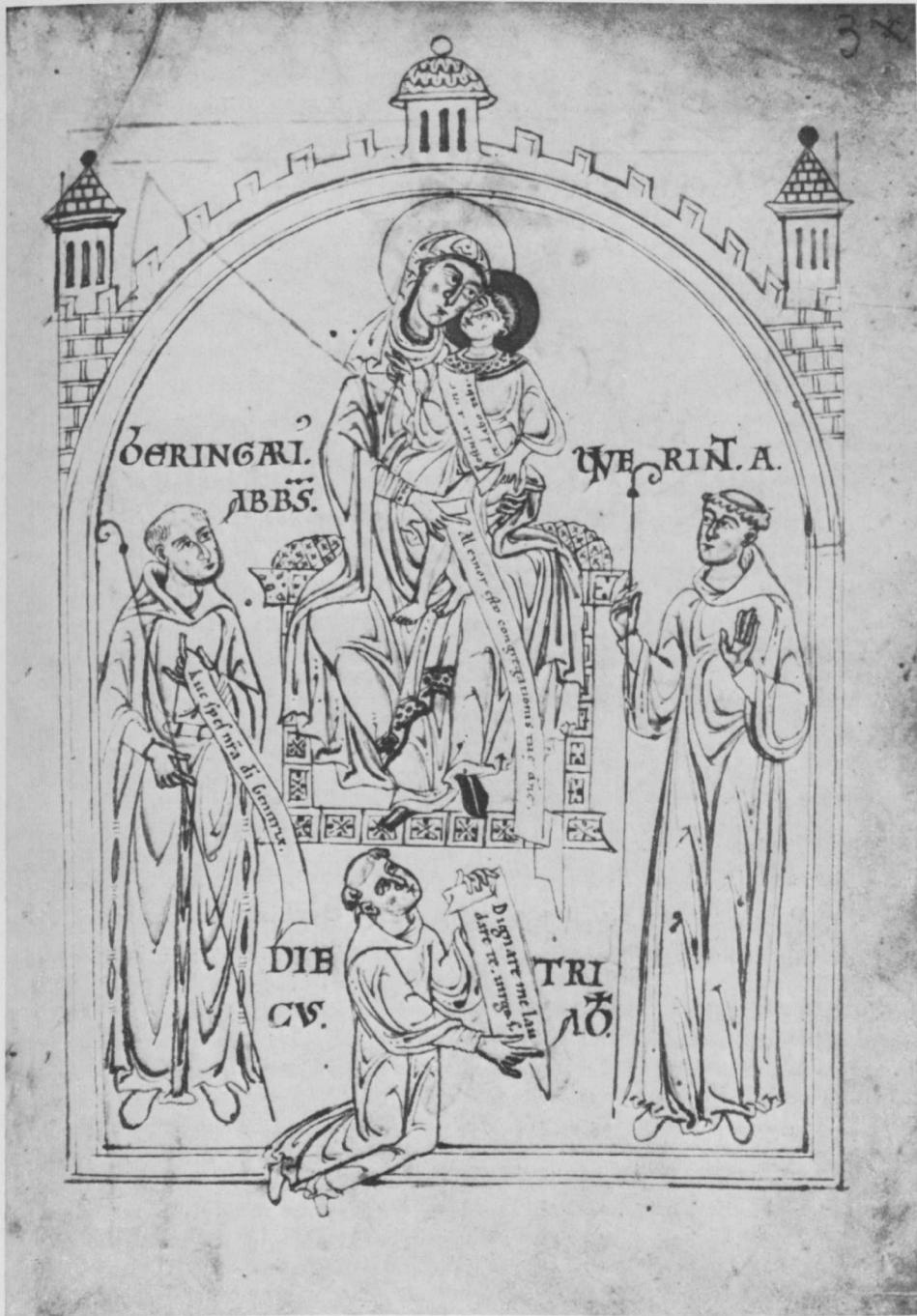


Abb. 3 Die drei ersten Äbte Formbachs im Formbacher Traditionsbuch (Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Kl.-Lit. Formbach, Nr. 1, S. 3).



Abb. 4 Stifterbild aus dem Traditionscodex von Diessen (Bayerische Staatsbibliothek München, clm 1018, f. 35^v).

keit der Laienwelt in ganz erheblichen Maße angeregt, sie sozusagen zum schriftlichen Rechtsakt hingeführt. Zeugnis dafür ist ein für das 12. Jahrhundert in Deutschland einzigartiges Denkmal: der »Codex Falkensteinensis«, das Traditionsbuch der Grafen von Falkenstein, der Stifterfamilie von Weyarn, in dessen Archiv er überliefert ist.⁸⁷⁾ Auch dieser Codex läßt sich vom Memoria-Motiv her interpretieren, nur ist er hier den Bedürfnissen einer Adelsfamilie angepaßt. Der auf Veranlassung von Siboto von Falkenstein vermutlich 1166 vor seinem Aufbruch nach Italien im Gefolge Friedrich Barbarossas in Herrenchiemsee angelegte Codex verkörpert eindrucksvoll die Memoria, die Graf Siboto zu seinem Gedenken für seine Nachkommen aufrichtete. Gleich die einleitende Miniatur zeigt ihn im Kreise seiner Familie; ein Spruchband fordert auf, die Erinnerung an ihn zu bewahren. Auch der Eingang der eigentlichen Aufzeichnungen weist nachdrücklich auf die Zeit nach seinem Tode hin.⁸⁸⁾ Weitere Miniaturen heben die Burgen, die Herrschaftsmittelpunkte der Familie, sowie das bekannte Hantgemal, den *nobilis viri mansus* des Geschlechts hervor. Die Bedeutung, die der Codex für die Falkensteiner erlangte und die sich sicher nicht nur in seiner praktischen Verwendung als einer Art Urbar erschöpfte, erhellt aus der Tatsache, daß von ihm kurz vor 1200 eine deutsche Übertragung angefertigt wurde. Doch sind die damit zusammenhängenden Probleme hier nicht zu erörtern.⁸⁹⁾

Noch wichtiger ist etwas anderes, worin sich auch die Haltung der bairischen Urkundenlandschaft zur Siegelurkunde widerspiegelt. Die besiegelte Urkunde, nach dem Vorbild der Königsurkunde gestaltet und ausgestattet,⁹⁰⁾ trat seit etwa 1100 verstärkt neben die älteren Formen schriftlicher Rechtssicherung und sog sie auf. In Bayern allerdings blieb das System der Traditionsbücher bis fast in die Mitte des 13. Jahrhunderts ungebrochen in Geltung, ja es erlebte im 12. Jahrhundert seine höchste Blüte.

87) HSTA München, Kl.-Lit. Weyarn, Nr. 1; Druck, in dem auch die zahlreichen Miniaturen wiedergegeben sind, bei: Drei bairische Traditionsbücher aus dem XII. Jh. (Festschr. z. 700jähr. Thronbesteigung der Wittelsbacher), hg. v. H. PETZ, G. GRAUERT, J. MAYERHOFER (1880), 1-44.

88) Ebd., 28 f.: *Domnus comes Siboto monet et hortatur cunctos fideles suos, presertim proprios viros de consilio et auxilio filiorum suorum post mortem suam disponendarum rerum . . .*

89) Eine Neuausgabe durch E. NOICHL ist im Druck. Ich bin Frau Dr. NOICHL, die mir bereitwillig ihr Manuskript zur Verfügung stellte, auf dem die hier gegebene Zusammenfassung weithin beruht, zu großem Dank verpflichtet.

90) D. h. sie orientiert sich in ihren äußeren Merkmalen und auch in der Gestaltung des Diktats an den gleichzeitigen Erzeugnissen der Herrscherkanzlei, sobald sie sich formal über das Niveau einer lediglich mit einem Siegel versehenen Traditionsnotiz erhebt. Sie greift meines Erachtens nicht zurück auf die Tradition der frühmittelalterlichen Cartae. Vgl. dagegen jedoch F. ZAISBERGER, Die Frühzeit der geistlichen Siegelurkunde in Deutschland, MIOG 74 (1966), 257-91, hier 258 f. Selbstverständlich hat auch das Vorbild der Papsturkunde auf die Gestaltung der frühen Siegelurkunde eingewirkt, für deren Entwicklung die Darstellung ZAISBERGERS den besten Überblick seit REDLICH gibt.

Das lag nicht etwa daran, daß man die neue Form nicht beherrschte und unfähig gewesen wäre, Siegelurkunden abzufassen und zu mundieren. Im Gegenteil sind gerade aus Klöstern, die ein Traditionsbuch führten, auch formvollendete Empfängerausfertigungen von Siegelurkunden bekannt. Den Klosterschreibern war ihre Herstellung demnach geläufig, und manche paradierten geradezu mit ihren Fähigkeiten.⁹¹⁾

In der Tat gab es während des 12. Jahrhunderts ein vielschichtiges Nebeneinander von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und Siegelurkunden. Die vielen Fälle regelrechter Siegelurkunden dürfen hier außer Betracht bleiben. Sehr typisch aber für die hybriden Formen jener Zeit ist die Aufzeichnung einer Handlung Markgraf Leopolds III. von Österreich für das Passauer Stift St. Nikola.⁹²⁾ Es handelt sich dabei um ein sehr kleines Stück Pergament, und obwohl die Publicatio in verlängerter Schrift gehalten ist, liegt eine echte Traditionsnotiz vor. Daran ändert auch das eingehängte Siegel des Markgrafen nichts. Die Besiegelung macht seine in der Urkunde berichtete *confirmatio* zwar sinnfällig, gesichert aber wird die Schenkung im Grunde durch die Aussage der Poenformel: *et quicumque deinceps subtrahat, vinculo anathematis se ligatum non dubitet*. Das hat nichts mit einer Garantie des ›Ausstellers‹ oder Schenkers zu tun. Leopold und seine Angehörigen konnten kein Anathem, keinen geistlichen Bann verhängen. Es ist der Zorn des heiligen Nikolaus, der die Übertreter trifft, ein Sicherungsmittel, das ganz allein von der beschenkten geistlichen Institution ausgeht. Die Herausgeber des Babenberger-Urkundenbuches haben das Stück unter die Siegelurkunden eingereiht, – mit Recht insofern, als auch die Zeit selbst ihm einen Sonderstatus einräumte und es nicht in das Traditionsbuch aufnahm.

Denn ganz zweifellos wurde das Siegel bereits als wirksames Beglaubigungsmittel angesehen und vielfach herangezogen. Das bezeugen Urkunden wie die Bischof Ulrichs von Passau für St. Nikola, in der alle Schenkungen an das Stift zusammengefaßt und mit der Kraft des Bischofssiegels gesichert werden,⁹³⁾ das beweisen Opistographen auf

91) Nur ein bes. eindrucksvolles Beispiel sei vorgestellt. Ein Schreiber aus St. Nikola in Passau schreibt 1138 eine Urkunde Bischof Reginberts von Passau für sein Stift und zeigt in der Datierung, daß er alle Varianten der Urkundenschrift vollendet beherrscht. Die Erwähnung des Papstnamens gibt er in diplomatischer Minuskel, die des Königs in Majuskeln, wie sie zur Auszeichnung von Eigennamen verwendet werden, den Herzogsnamen in verlängerter Schrift (STA München Kl.-U. St. Nikola, Nr. 9, vgl. d. Druck bei L. GROSS, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. u. 13. Jh., MIOG Erg.-Bd. 8 [1911], 632); derselbe Schreiber mundierte auch HSTA München, Kl.-U. St. Nikola, Nr. 10, UB d. Landes o. d. Enns II, Nr. 195, S. 213, vgl. zu beiden GROSS, 511 f. u. 629 ff. Zum Eindringen der Formen der Siegelurkunde ganz allgemein vgl. FICHTENAU, Urkundenwesen, 221 ff.

92) HSTA München, Kl.-U. St. Nikola, Nr. 7, UB zur Geschichte der Babenberger in Österreich I, bearb. v. H. FICHTENAU u. E. ZÖLLNER (1950), Nr. 3, S. 3 f. mit Lit., vgl. noch FICHTENAU, Urkundenwesen, 239.

93) HSTA München, Kl.-U. St. Nikola, Nr. 5, UB d. Landes o. d. Enns II, Nr. 93, S. 130; derselbe Schreiber mundiert auch ebd., Nr. 97, S. 139 für St. Florian, vgl. FICHTENAU, Urkunden-

besiegelten Urkunden, in denen für ungenügend beglaubigte Handlungen der Schutz eines Siegels gesucht wird⁹⁴⁾, und nicht zuletzt die zahlreichen Fälschungen, die sich wie anderwärts auch im bairisch-österreichischen Gebiet finden.⁹⁵⁾

Im allgemeinen jedoch genügte die Traditionsnotiz im Traditions-codex trotz der Mängel, die ihr als prozessualem Beweisinstrument anhafteten und die auch in Bayern je länger je mehr fühlbar werden mußten, offenbar immer noch den Ansprüchen, die man an schriftliche Rechtssicherung stellte. Die verhältnismäßig niedrige Zahl der in diesem Zeitraum ausgestellten Freisinger Bischofsurkunden fände von daher eine Erklärung.⁹⁶⁾

Aufs ganze gesehen wird man für diese Übergangszeit als Fazit formulieren dürfen: Es ist noch nicht die Urkunde, die die Partner eines Rechtsgeschäftes bindet, sondern immer noch in erster Linie die Rechtshandlung und ihre Publizität, ihre Landeskundigkeit. Aber ihr schriftlicher Niederschlag verdeutlicht diese Bindung. Die Verdeutlichung kann verschiedenartige Intensität annehmen. In der einfachen Traditionsnotiz gewinnt sie verhältnismäßig niedrige, im Traditionsbuch und in der Siegelurkunde hohe Intensität. Der Siegelurkunde allerdings gehörte die Zukunft, wenn auch später als anderwärts.

Das für Bayern gegebene Bild gewinnt an Schärfe, wenn man die völlig anders gearteten Würzburger Verhältnisse heranzieht. Urkunden der Karolingerzeit wie Traditionsnotizen sind hier außerordentlich spärlich überliefert, und noch kürzlich ist Ostfranken deswegen als ein unschriftliches Land bezeichnet worden.⁹⁷⁾ Dieses Urteil läßt sich jedoch in voller Schärfe nicht aufrechterhalten. Bei genauerer Betrachtung der Überlieferungsform einiger älterer Würzburger Urkunden, die bei der Formulierung jener Aussage unterblieben war, zeigt sich, daß einst mehr vorhanden gewesen sein muß. Offenbar ist mit großen Verlusten zu rechnen. Das liegt sicher daran, daß in Würzburg die Einzelnotiz vorherrschte und in der Regel keine Zusammenfassung in Traditions-codices erfolgte. Die beiden in Ostfranken entstandenen Traditions-codices, die großen Sammlungen Eberhards von Fulda, der allerdings auf karolingische Char-

wesen, 221. Der Münchner Fond enthält noch zwei weitere Ausfertigungen Nr. 5/2 u. 5/3, die verschiedene Stadien der Beurkundung darstellen, worauf hier nicht einzugehen ist.

94) Vgl. die bei JOHANEK, Frühzeit, 294 für Lambach zusammengestellten Fälle.

95) Vgl. nur die Fälschung des Altmann-Stiftsbriefes für St. Nikola, der ältere Traditionsnotizen zusammenfassen dürfte; überliefert in zwei Stadien, UB d. Landes o. d. Enns II, Nr. 79 u. 80, S. 105 ff., vgl. dazu MITIS, Studien, 90 ff., GROSS, Urkundenwesen Passau, 631, FICHTENAU, Urkundenwesen 152, N. 80 oder die Lambacher Fälschungen auf Bischof Adalbero von Würzburg und Altmann, denen ebenfalls Traditionsnotizen zugrunde liegen, vgl. dazu JOHANEK, Frühzeit, 293 ff. Zum gesamten Komplex der Fälschungen im bair.-österr. Raum sind Arbeiten von H. KOLLER zu erwarten.

96) Vgl. die Liste bei J. P. RUF, Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. u. 13. Jh., Diss. München 1914, 87 ff.; Vergleichszahlen bei JOHANEK, Frühzeit, 7.

97) JOHANEK, Frühzeit, 13.

ture zurückgreifen konnte, sowie der seinem Vorbild folgende Codex Laureshamensis, sind ihrem Charakter nach den bairischen Traditionsbüchern nicht vergleichbar.⁹⁸⁾ Ob es im Würzburger Domstift einmal etwas Ähnliches wie die Fuldaer Chartulare gegeben hat, bleibt weiterhin fraglich. Immerhin aber verfügte man im 11. Jahrhundert noch über reichere Bestände.

Die einzige Würzburger Institution, die für die Erhaltung seiner älteren Überlieferung Sorge trug, war das 1057 gegründete Benediktinerkloster St. Stephan, das seine Traditionen in zwei Rotuli aufzeichnete. Ähnlich den bairischen Traditionsbüchern wurde der Grundbestand im zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts in einem Zuge niedergeschrieben und dann zu fortlaufender Eintragung übergegangen.⁹⁹⁾ An der Spitze des älteren Rotulus steht eine Urkunde, die lange vor der Gründung des Klosters ausgestellt wurde: die Aufzeichnung der Schenkung einer Amalbirg an den heiligen Kilian vom Jahre 800.¹⁰⁰⁾ Ihr Aufbau entspricht in etwa dem, was zur gleichen Zeit in Fulda üblich ist, lediglich die Schreiberunterschrift fehlt. Das mag ein Verlust sein, der im Verlauf der Überlieferung eintrat. Unter den von Amalbirg geschenkten Gütern befindet sich auch späterer Besitz von St. Stephan, was ihre Überlieferung an dieser Stelle erklärt. Manches spricht dafür, daß der Güterkomplex bereits zur Gründungsausstattung des am Anfang des 11. Jahrhunderts durch Bischof Heinrich I. von Würzburg gegründeten Kanonikerstiftes St. Peter gehörte, das dann von St. Stephan abgelöst wurde.¹⁰¹⁾

Wenn aber noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts einer Neugründung zur Sicherung der Gründungsausstattung eine karolingische Carta in Original oder Abschrift übergeben wurde, so beweist das, daß man sie noch als vollgültigen Rechtstitel über die nunmehr für St. Stephan verwendeten, bereits um 800 an Würzburg geschenkten Güter ansah. Das darf auch als Hinweis dafür gewertet werden, daß größere Bestände älterer Aufzeichnungen vorhanden waren. Wäre die Urkunde über die Schenkung der Amalbirg das einzige Schriftstück dieser Art gewesen, hätte man ihr schwerlich diese Bedeutung beigemessen. In Würzburg ist also für die Frühzeit mit einer stärkeren Schriftlichkeit zu rechnen, als man bisher annahm, ferner mit einem gewissen Fortleben der Beweiskraft der karolingischen Urkunde.

Freilich bleiben die Rotuli von St. Stephan der einzige größere Bestand an unbe-

98) Auf sie kann in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden, vgl. zuletzt UB Fulda I, Einleitung, S. XXVIII ff., wo sie E. E. STENGEL als ›Kodifizierung des bisher nicht systematisch gebuchten Besitzstandes‹ bezeichnet. Dem entspricht, daß keine weiteren Eintragungen erfolgen. 99) Vgl. UB der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg I, bearb. v. F. J. BENDEL (1912), S. LXVII ff., sowie JOHANEK, Frühzeit, 44 ff.

100) UB St. Stephan, Nr. 1, S. 1 ff; dazu auch UB Fulda I, S. XLII ff.

101) Vgl. A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg. Teil 1: Die Bischofsreihe bis 1254 (Germania Sacra NF 1) (1962), 86. Zum ganzen Komplex unter Heranziehung weiterer Beispiele künftig: P. JOHANEK, Die Gründung von St. Stephan und das ältere Würzburger Urkundenwesen, Mainfränkisches Jahrbuch 31 (1979).

siegelten Aufzeichnungen.¹⁰²⁾ Zusammen jedoch mit einigen anderen Befunden läßt sich ein Bild von der rechtlichen Funktion der Traditionsnotiz in Würzburg während des ausgehenden 11. und des 12. Jahrhunderts gewinnen.

Zunächst wird man ihr die gleichen Qualitäten zubilligen müssen, die für die kirchliche Notitia und ihr folgend der Traditionsnotiz im allgemeinen gelten und wie sie hier bereits dargestellt wurden. Die ersten Anzeichen von Veränderung zeigen sich im Würzburger Stift Neumünster, dessen enge Verbindung mit der Stauferkanzlei bekannt ist. Noch 1091 hatte man sich hier bei einer Schenkung mit einem unbesiegelten Einzelblatt begnügt, dessen Text allerdings in subjektiver Form stilisiert war.¹⁰³⁾ In den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts jedoch ging man dazu über, die Schenkungen an das Stift mit dem Stiftsiegel zu versehen, gleichgültig, ob es sich um objektiv oder subjektiv stilisierte Stücke handelte. Um 1130 etwa hatte die regelmäßige Ausfertigung bischöflicher Siegelurkunden eingesetzt.¹⁰⁴⁾

Die Rotuli von St. Stephan, in die lediglich unbesiegelte Stücke aufgenommen wurden, brechen kurz nach 1160 ab und werden nicht weitergeführt. Statt dessen werden nun regelmäßig besiegelte Abtsurkunden ausgestellt.¹⁰⁵⁾ Im Domkapitel beginnt man in den siebziger Jahren mit der Ausstellung eigener, mit dem Kapitelsiegel besiegelter Urkunden. Für die frühere Zeit fehlen urkundliche Aufzeichnungen aus dem Domstift fast ganz.¹⁰⁶⁾ Doch spricht manches dafür, daß es bis dahin vielleicht Traditionsnotizen gegeben hat, von deren Niederschrift man jetzt abkam, ähnlich wie in St. Stephan die Rotuli abbrechen. Etwa um die gleiche Zeit vervollkommnet Neumünster die Form seiner Stiftsurkunden: man versieht sie fortan mit einer Intitulatio, die zuvor fehlte. In eben diesem Zeitraum entstehen auch die meisten Fälschungen St. Stephans, die auf den Stücken des Rotulus basieren. Diese Erscheinungen beschränken sich nicht auf die Klöster und Stifte der Stadt Würzburg, sondern finden sich auch im übrigen Diözesangebiet. Die reichlich ungeschickte Umarbeitung älterer Ansbacher Traditionsnotizen gehört ebenfalls hierher.¹⁰⁷⁾ Man wird aus alledem nur einen Schluß ziehen dürfen: die Beweiskraft der Traditionsnotiz ist in Würzburg um 1170 herum in eine Krise geraten, sie erfüllte ihre Funktion im Rechtsleben nicht mehr, und sie wurde ganz allgemein durch die Siegelurkunde ersetzt. Dieser Umschwung muß relativ rasch erfolgt sein, darauf jedenfalls deutet die bald danach einsetzende Fälschungswelle.

102) Eine Anzahl von Traditionsnotizen vereinte noch das im 2. Weltkrieg verbrannte Comburger Schenkungsbuch, vgl. dazu JOHANEK, Frühzeit, 15 u. 105. Weitere Spuren von Traditionsnotizen lassen sich in einer ganzen Reihe der Klöster und Stifte des Bistums nachweisen, ich verzichte hier auf Einzelnachweise.

103) Regesta Boica I, 105, vgl. JOHANEK, Frühzeit, 30.

104) Zu Neumünster insgesamt JOHANEK, Frühzeit, 66 ff.

105) Ebd., 50.

106) Ebd., 83 f.

107) Ebd., 172 ff., dazu vgl. auch die Ergänzungen, die A. WENDEHORST in seiner Besprechung meiner Arbeit in Würzburger Diözesangesichtsblätter 32 (1970), 215 f. beigebracht hat.

Das älteste erhaltene Kopialbuch des Bistums, der um 1230 entstandene *Liber censualis* des Neumünsters,¹⁰⁸⁾ hat nur noch Siegelurkunden aufgenommen, die unbesiegelten Traditionsnotizen demnach nicht mehr als überlieferungswürdig angesehen.

Vor allem aber ist in Würzburg das Beurkundungssystem der Traditionsnotiz rund 80 Jahre früher endgültig zusammengebrochen als in der bairisch-österreichischen Landschaft, wo man wie gesagt bis um 1250 am Traditionsbuch festhielt und sich die Siegelurkunde langsamer durchsetzte. Das zeigt sich z. B. auch bei einem Vergleich des Rechtsinhalts der Urkunden, die von den etwa gleichzeitig amtierenden Kirchenfürsten Bischof Embricho von Würzburg (1227–46) und Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–47) ausgestellt wurden. In Würzburg überwiegen leicht die Stücke, in denen der Bischof die Handlungen dritter bestätigte, gegenüber denen, durch die er eigene Handlungen, Schenkung oder Tausch, verbriefte.¹⁰⁹⁾ In Salzburg überwiegt die zweite Kategorie bei weitem.¹¹⁰⁾ Das heißt, im bairisch-österreichischen Raum wurde der Schutz des erzbischöflichen Siegels weit weniger oft in Anspruch genommen; auch bei Handlungen, die der Erzbischof durch seinen Bann bekräftigte, genügte für gewöhnlich die Eintragung in das Traditionsbuch.¹¹¹⁾ In Würzburg dagegen rückte der Bischof für einige Zeit in eine Stellung ein, die der des Notars ähnelte. Welche Konsequenzen daraus für die Stellung des Bischofs in seiner Diözese und für den Aufbau seiner Landesherrschaft entstehen, ist hier nicht zu erörtern.

Bedeutsam aber scheint mir die Scheidung zweier grundverschiedener Urkundenterritorien zu sein: in Bayern eine allmähliche Ablösung der Traditionsnotiz durch besiegelte Urkunden, bei längerem Nebeneinanderbestehen zweier verschiedener Beurkundungssysteme; in Würzburg dagegen nach kurzer Anlaufzeit der Siegelurkunde ihre Durchsetzung als alleingültige Beurkundungsart – ein zeitlich präzise einzugrenzendes Ereignis.

Die Verhältnisse im Urkundenwesen Bayerns und des Bistums Würzburg wurden hier sehr pointiert nebeneinandergestellt, um die Unterschiede klar hervortreten zu lassen. Es trifft sicher zu, daß auch in Bayern an manchen Orten die Traditionsbücher früh abbrechen und man zur Ausstellung von Siegelurkunden übergeht oder doch deren Formen sich allmählich durchsetzen.¹¹²⁾ Auch wird man nicht jedem Tradi-

108) STA Würzburg, Standbuch 184.

109) Von 48 echten und 16 gefälschten Urkunden betr. 17 echte und 8 gefälschte Stücke die Beurkundungen von Handlungen dritter, 15 Stücke eigene Handlungen. Die übrigen Urkunden betreffen Handlungen, die nicht mit Immobilienverkehr zu tun haben.

110) Hier beträgt das Verhältnis 18 echte, 4 Fälschungen zu 31 echten, 7 Fälschungen.

111) Deutlich etwa in der Notiz UB d. Landes o. d. Enns I, Nr. 148, S. 255 f. aus dem Traditionsbuch von Ranshofen. *Fridericus de Rore* schenkt ein Gut *apud Rore*, was die anwesenden Erzbischof Konrad von Salzburg und Bischof Roman von Gurk durch den Bann bekräftigen. Dennoch wird eine Urkunde nicht ausgestellt, lediglich der Eintrag ins Traditionsbuch hält die *confirmatio* fest.

112) Ein gutes Beispiel bietet etwa der Traditions-codex von Weihenstephan, der 1208 abge-

tionsbuch die Bedeutung zugemessen haben, wie sie aufzuzeigen hier versucht wurde. Neben den beschriebenen Beispielen stehen so nüchterne Geschäftsbücher wie etwa der Traditions-codex von Reichersberg.¹¹³⁾ Insgesamt aber meine ich, daß eben durch die hier besonders ausgeprägte Memorialfunktion des Traditionsbuches die Traditionsnotiz in Bayern länger ihre Kraft behielt als anderwärts.

Die hier vorgelegten Ergebnisse und Thesen bedürfen der Ergänzung und Überprüfung durch Forschungen in anderen Urkundenterritorien, um ein zutreffendes Gesamtbild von der Übergangsperiode im Urkundenwesen vom 11. zum 13. Jahrhundert zeichnen zu können. Besonders die Rolle von Traditionsnotiz und Traditionsbuch und ihre Verbindung zur Memorialüberlieferung und zu historiographischen Zeugnissen werden zu untersuchen sein,¹¹⁴⁾ ebenso wie auf das Weiterleben von Urkundenformen der fränkischen Zeit zu achten sein wird.¹¹⁵⁾ Erst wenn die Einzelforschung der letzten Jahrzehnte zu regionalen Studien verarbeitet worden ist, wird Redlichs klassische Gesamtdarstellung durch eine neue ersetzt werden können.

Die oben beschriebene Würzburger Entwicklung korrespondiert zeitlich etwa mit dem Erlaß der bekannten Dekretale Alexanders III. *Scripta vero authentica* an den Bischof von Worcester, die in die Jahre 1167–69 zu datieren ist.¹¹⁶⁾ Sie forderte für

brochen wird und in dem schon vorher gelegentlich das Eindringen von Formen der Siegelurkunde festzustellen ist, vgl. dazu B. UHL (wie N. 58), *91 ff.

113) Zu ihm P. CLASSEN, Der Prozeß um Münsteuer (1154–76) und die Regalienlehre Gerhohs von Reichersberg, ZRG Germ. 77 (1960), 324–45, sowie ders., Aus der Werkstatt Gerhohs von Reichersberg, DA 23 (1967), bes. 32–42. In der Diskussion auf der Reichenau bezeichnete CLASSEN ihn geradezu als »Handakte«.

114) Auf ein recht entlegenes, den bairischen Befunden jedoch ähnliches Beispiel sei hier immerhin aufmerksam gemacht, auf den Liber Vitae des New Minster zu Winchester, London, British Museum, Stowe Ms. 944, der u. a. eine Gründungsgeschichte, urbariale Aufzeichnungen, Nekrologeinträge, sowie einzelne Urkundenabschriften enthält und von einem Bild der Wohltäter, König Knut und Königin Aelfgytha, eröffnet wird, vgl. die Beschreibung in Catalogue of the Stowe Mss. in the British Museum I, by E. L. SCOTT (1895), 623 ff., sowie die Abb. 3 in A. TOMLINSON, The Medieval Face (1974), dort fälschlich als Add. Ms. 34890 bezeichnet. Die Traditionsbücher des alemannischen Bereichs dagegen scheinen mehr Kopialbuchcharakter besessen zu haben, vgl. zu ihnen F. GRÜNER, Schwäbische Urkunden und Traditionsbücher, MIOG 33 (1912), 21 ff., aber auch hier kam der Traditionsnotiz im 12. Jahrhundert noch große Bedeutung zu, wie etwa die Zusammenfassung der Einzelnotizen in Isny um 1190 (vgl. GRÜNER, 53 ff.) oder die Verarbeitung solcher Aufzeichnungen in den Zwiefaltener Chroniken Ortliabs und Bertholds beweisen, ed. E. KÖNIG u. K. O. MÜLLER, in: Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2 (1941).

115) Vgl. dazu, wiederum im alemannischen Bereich, die Übernahme von Carta-Formen im 1050 gegründeten Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, dazu GRÜNER, Schwäbische Urkunden, 5 ff.

116) X II 22,2 = JL 13 162, vgl. zur Datierung St. KUTTNER, Repertorium der Kanonistik I, Citta Vaticana 1937, 287, sowie jetzt M. C. CHENEY, Pope Alexander III and Roger, Bishop of Worcester, 1164–79. The Exchange of Ideas, Proceedings of the 4th International Congress of Medieval Canon Law, Toronto 1972, ed. by St. KUTTNER, Citta del Vaticano 1976, 214 ff.

den Fall, daß die in einer Urkunde genannten Zeugen verstorben waren, deren Ausstellung durch eine *manus publica* oder das Vorhandensein eines *sigillum authenticum*, wenn sie als Beweismittel zugelassen werden sollte.

Die Würzburger Umschichtung im Urkundenwesen ist durch Alexanders Dekretale nicht ausgelöst oder auch nur beschleunigt worden. Diese ist nur als Antwort auf anderwärts ähnlich auftretende Krisen im Beweisverfahren zu verstehen. Sicher aber ist, daß sie ganz allgemein das Siegel ein für allemal als Beglaubigungsmittel fest schrieb, für das Gebiet nördlich der Alpen noch für lange Zeit als einziges Beglaubigungsmittel.¹¹⁷⁾

Sie wies damit dem Siegel eine Funktion zu, die es nicht allezeit besessen hatte. Es muß daran erinnert werden, daß das Siegel in seinen Anfängen im mittelalterlichen Urkundenwesen die Vergegenständlichung der Banngewalt seines Inhabers ausdrückte.¹¹⁸⁾ Die Besiegelung einer Urkunde durch den König bedeutete demnach in erster Linie nicht die Garantie ihrer Echtheit, sondern verhiess den Schutz der in ihr festgehaltenen Rechtshandlung, indem sie Zuwiderhandelnde mit dem Bann bedrohte. Diesen verkörperte im Siegelbild zunächst das »Porträt« des Herrschers (das auch etwa durch eine antike Gemme dargestellt werden konnte), zunehmend ergänzt durch die Beigabe von Herrschaftszeichen, bis schließlich im Thron- bzw. Majestätssiegel eine endgültige Lösung gefunden war. Die Bischöfe als Inhaber einer ähnlichen Banngewalt sind in der Gestaltung ihrer Siegelbilder stets dem königlichen Vorbild gefolgt,¹¹⁹⁾ wie sie auch in den äußeren Merkmalen ihrer Urkunden die Herrscherdiplome nachahmten. Die weltlichen Großen, die über eine solche Banngewalt nicht verfügten, mußten andere Lösungen finden, jedenfalls rezipierten sie nicht das königliche Thronsigel.¹²⁰⁾

117) Vgl. REDLICH, Privaturkunden, 111; W. EWALD, Siegelkunde (= Hb. der mittl. u. neuer. Gesch. Abt. IV) (1914), 42 ff.; E. KITTEL, Siegel (= Bibliothek f. Kunst- u. Antiquitätenfreunde 11) (1970), 129 f., sowie W. TRUSEN, in diesem Band, u. S. 206 ff.

118) Vgl. die Ausführungen P. CLASSENS zu den Siegelurkunden der Merowinger, wo das besiegelte Schriftstück als Vergegenständlichung des Königswortes aufgefaßt wird, Kaiserreskript und Königsurkunde, AfD 2 (1956), 67.

119) KITTEL, Siegel, 116, seltener werden die Bleibullen der Päpste nachgeahmt, vgl. dazu ZAISBERGER, Geistliche Siegelurkunde, passim, sowie neuerdings H. GOETTINC, Die beiden ältesten Halberstädter Bischofsurkunden und ihre Siegel, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht. Hg. von W. SCHLÖGL u. P. HERDE (1976) 70 f. Zur Entwicklung des königl. Thronsigels s. F. PHILIPPI, Siegel (= Urkunden u. Siegel in Nachbildungen für den ak. Gebrauch IV) (1914), Taf. I–II; BRESSLAU, Hb. der Urkundenlehre II, 599 ff.; EWALD, Siegelkunde 187 ff., sowie die ungedruckte Wiener Institutsarbeit von W. HILGER, Die Entwicklung des Majestätssiegels im Mittelalter (1968).

120) Im Allgemeinen führen die weltlichen Großen zumindest im deutschen Sprachraum ein Reitersiegel oder später das persönliche Wappen, vgl. etwa die Übersicht bei PHILIPPI, Siegel, Taf. IV u. V, sowie BRESSLAU, Hb. der Urkundenlehre II, 604 ff., KITTEL, Siegel, 119 ff., unzureichend EWALD, Siegelkunde, 202. Allerdings lassen sich gelegentlich Ausnahmen feststellen,

Noch einmal können die Miniaturen des Formbacher Traditionsbuches dazu dienen, das Vorgetragene zu illustrieren. Der Codex zeigt Lothar III. und Innozenz II. bei der Übergabe der von ihnen ausgestellten Privilegien.¹²¹⁾ Der Privilegieninhalt ist auf den Bildern im Auszug festgehalten worden: aus der Dispositio die Bestimmungen über die Freiheit des Klosters und aus dem Kontextschluß die Poenformel. Bei der Darstellung einer Urkunde erschien den Zeitgenossen demnach als das Wesentliche der Kern des Rechtsinhalts und die Formel, die diesen sicherstellte. Die in ihr angekündigten Strafen werden kraft der Banngewalt der Aussteller ausgesprochen. Die Formbacher Miniaturen zeigen unbesiegelte Pergamente, König und Papst aber sind im Bild gegenwärtig. In ähnlicher Weise wird bei der Ausfertigung einer Urkunde die Präsenz des Königs oder Papstes – und damit seiner Banngewalt – durch sein Abbild im Thronsigel oder in den Apostelköpfen der päpstlichen Bullen hergestellt.¹²²⁾

Besonders charakteristisch für diese Sachlage ist auch der Siegelbrauch geistlicher Institutionen. Die Siegel, mit denen sie in der Übergangszeit Schriftstücke über Schenkungen an die eigene Kirche versehen, zeigen entweder den Abt oder Propst, der wiederum über geistliche Banngewalt verfügt und damit die Schenkung festigt, oder sie tragen das Bild des Heiligen, auf dessen Namen die Kirche geweiht ist und der so die Rechtshandlung in seinen Schutz nimmt.¹²³⁾ Auf alle Fälle bleibt diese Art der Beglaubigung noch stark den sakralen Bereichen verhaftet, aus denen Traditionsnotiz und Traditionsbuch ihre Legitimation bezogen.

Zwar war die Funktion als Beglaubigungsmittel, wie sie die päpstliche Dekretale verstand, ebenfalls von Anfang an in der Natur des Siegels angelegt. Sie begann auch seit dem 11. Jahrhundert, die soeben geschilderte zu überdecken. Es hat aber gerade in dieser Anfangsperiode der Siegelurkunde nicht an Versuchen gefehlt, anderen Zeichen

wie das stark umstrittene Thronsigel Markgraf Arnulfs von Flandern von 941 (vgl. BRESSLAU, Hb. I, 707, N. 2, sowie KITTEL, 118) oder das Herzog Heinrichs VII. von Bayern v. 1045 (vgl. KITTEL, 121), das einem Typ des Königssiegels nachgebildet sein könnte, wie ihn das Siegel Heinrichs I. (PHILIPPI, Taf. I, 8) verkörpert. Das ganze Problem bedürfte einer gründlichen Spezialuntersuchung.

121) HSTA München Kl.-Lit. Formbach Nr. 1, S. 4 u. 5, vgl. auch o. S. 150.

122) Die Vorstellung vom im Siegelabdruck oder Siegelstempel präsenten Siegelinhaber kommt auch in den zahlreichen Fällen zum Ausdruck, in denen diese ohne Verbindung mit einer Urkunde als Legitimationszeichen verwendet werden, vgl. BRESSLAU, Hb. d. Urkundenlehre I, 683 f.; REDLICH, Privaturkunden, 107 f., auch P. KIRN, in: Archival. Zs. 50/51 (1955), 242 f. (Frdl. Hinweis von H. BEUMANN während der Diskussion auf der Reichenau.)

123) Am sinnfälligsten kommt die Vorstellung von dem seine Rechte selbst wahrnehmenden Heiligen wohl in den Erzählungen des *Triumphus sancti Remacii* zum Ausdruck. Dort wird der Kampf der Mönche von Stablo gegen die Bedrückungen Erzbischof Annos von Köln geschildert, in dessen Verlauf der Reliquienschein des hl. Remaklus von den Mönchen mehrfach zur Verhandlung mitgebracht wird und der Heilige zur Bekräftigung seiner Ansprüche Wunder wirkt. Vgl. MGH SS 11, bes. II, 6–29, 425 ff.

die Funktion der Beglaubigung zuzuweisen. Symbolfiguren und zahlreiche den Herrscher- und Papsturkunden entlehnte Sonderzeichen, wie das Rekognitionszeichen, das Monogramm und das Benevalete, werden auch in den Urkunden nichtköniglicher Aussteller verwendet, z. T. neben einem Siegel.¹²⁴⁾ Auch sollte nicht vergessen werden, daß – zumindest im kirchlichen Bereich – auch die persönliche Unterschrift immer noch eine Rolle spielte, ja vereinzelt sogar als unerläßlich bezeichnet wurde.¹²⁵⁾ Hier mag das Vorbild der Kardinalsunterschriften in den päpstlichen Privilegien eine Rolle gespielt haben. Jedenfalls hat Hecilo von Hildesheim der Rechtskraft der eigenhändigen Unterschrift so große Bedeutung zugemessen, daß er es für nötig hielt, seinen Namenszug unter dem Wormser Absetzungsdekret von 1076 durch ein hinzugesetztes Zeichen ungültig zu machen.¹²⁶⁾

Die Dekretale Alexanders III. setzte hier einen Schlußpunkt. Sie schuf feste Beurteilungskriterien für die Verbindlichkeit urkundlicher Aufzeichnungen. Sie löste die Siegelurkunde aus den Verbindungen mit archaischen Beurkundungsverfahren, die von ihren Anfängen her noch vielfach bestanden. Sie formte sie um zu einem rationalen prozessualen Beweisinstrument, wie es das neuentstehende Kirchenrecht verlangte und wie es den komplizierteren gesellschaftlichen Verhältnissen des Spätmittelalters angemessen war.

124) Vgl. etwa die Zusammenstellung bei ZAISBERGER, Geistliche Siegelurkunde, 270 ff., auch JOHANEK, Frühzeit, 289.

125) So erklärt Erzbischof Konrad I. von Salzburg eine Urkunde für Formbach als ungültig, da sie nicht durch Unterschrift der Salzburger Domkanoniker beglaubigt sei: *illud privilegium non est firmatum per clericorum nostrorum subscriptiones*, Salzburger UB II, Nr. 248, S. 358.

126) Vgl. Chronicon Hildesheimense, MGH SS 7, 854: *ipse quoque timore mortis subscripsit, set quod scripserat ut homo sagacissimi ingenii, obelo supposito dampnavit.*